

Literarische Beilage

zu den Mittheilungen des Vereines

für

Geschichte der Deutschen in Böhmen.

XXXVIII. Jahrgang.

II.

1899.

Erind Wenzel, Theol. Dr., Canonicus des Metropolitan-Domcapitels bei St. Veit, ehem. Prof. der Moral an der theologischen Facultät der k. k. deutschen Universität in Prag: „Das sprachliche und sprachlich-nationale Recht in polyglotten Staaten und Ländern, mit besonderer Rücksichtnahme auf Oesterreich und Böhmen vom sittlichen Standpunkte aus beleuchtet.“ Wien 1899. Manz'sche Buchhandlung. Gr. 8°. XV und 392 Seiten.

Der Verfasser hat nicht die Absicht, in die actuellen politisch-nationalen Streitfragen einzutreten. Die vorliegende Schrift verfolgt nur den Zweck, „jene Gesichtspunkte herauszustellen und zu untersuchen, welche bei der Findung und Normirung des positiven Rechtes kraft der sittlichen Grundsätze nicht außer Augen gesetzt werden dürfen.“

Die Schrift will eine Untersuchung der sittlichen Grundsätze sein, die in der Sprachen- und Nationalitätenfrage Geltung haben, und ist daher theoretisch=speculativer Natur, mag auch der Gegenstand selbst ein eminent praktischer sein.

In IV Abschnitten behandelt der Verfasser Vorfragen — Recht und Gerechtigkeit — Sprache und Nationalität — Kirche und Nationen — welchen als V. Abschnitt eine „Recapitulation“ angefügt ist.

Zu den „Vorfragen“ gehört zunächst die Feststellung des Begriffes: „Nation und Nationalität“, wobei der Verfasser die von Gumplovicz aufgestellte (und in Ungarn angenommene) Begriffsfassung, wornach „das Wesen der Nationalität in der Cultur- und Interessengemeinschaft eines Staatsvolkes liege“ — mit Recht als unbrauchbar verwirft und seinerseits zu nachstehender Definition gelangt. „Nation ist eine Summe von Familien und Individuen, welchen eine gewisse gemeinsame Ab-

stammung und eine darin gründende besondere körperlich-geistige Veranlagung eignet und welche eine gemeinsame Sprache als Muttersprache sprechen.“

Die Frage, ob innerhalb der menschlichen Gesellschaft die Nation eine eigene Gesellschaft sei, ähnlich dem Staate oder gewissen Einzelgesellschaften, glaubt der Herr Verfasser verneinen zu müssen. Die Nationalität ist jedoch ein wichtiger gesellschaftlicher Factor und es kann daher verschiedene Vereinigungen zu Zwecken geben, welche dann den Namen von „nationalen Gesellschaften“ verdienen, ohne daß jedoch die Nation selbst den Gesellschaftscharakter hat.

Das der modernen Zeit angehörige Nationalitätsprincip, d. i. die Doctrin, als ob die verschiedenen Nationen das Recht hätten, einen selbständigen Staat zu bilden und zu diesem Zwecke auswärtige Stammesangehörige sich anzugliedern und fremdnationale Bestandtheile auszuscheiden — erklärt der Verfasser für undurchführbar und zu absurden Consequenzen führend, aber auch für innerlich unberechtigt.

Den Grundirrtum des Nationalitätsprincipes findet der Herr Verfasser in der Ueberschätzung des Einflusses des Nationalmomentes auf die Staatsbildung und in der Erhebung des Anspruches, daß derselbe als der ausschließliche und höchste Factor angesehen werde, welcher das Recht verleiht.

Der Herr Verfasser erkennt der Nationalität die Befugniß ab, ausschließlich oder stets höher als andere gesellschaftliche Bestimmungsmomente in der menschlichen Entwicklung angesehen zu werden — anerkennt aber, daß dem Nationalmomente ein gewisses Recht zukomme, nicht ein bestimmtes positives Recht dieser oder jener bestehenden Nation, sondern die aus der sittlichen Ordnung sich ergebende Forderung, daß gewisse natürliche Eigenschaften und Besonderheiten nach dem Verhältnisse, als sie zum allgemeinen menschlichen Wohle beitragen, berücksichtigt zu werden haben, woraus den Trägern dieser Eigenschaften, also den bestehenden Nationen ein gewisser Anspruch erwächst.

In diesem Sinne spricht der Verfasser von einem „Rechte der nationalen Entwicklung“.

Den wichtigsten und zugleich interessantesten Stoff behandelt der III. Abschnitt (Sprache und Nationalität — und die Gerechtigkeit). Von der Feststellung ausgehend, daß die Mittheilung der Zweck und daß die Sprache hiezu das Mittel ist, erörtert der Herr Verfasser zunächst die Frage der Gleichwerthigkeit der Sprachen. Ausschlaggebend für das Leben und für die Gewinnung der Anhaltspunkte zur Beurtheilung der Rechtsseite der Sprachen ist ihr Gebrauchswerth. Diesbezüglich kann die innere Sprachqualität nur insofern in Frage kommen, als eine Sprache jenen Grad von Entwicklung besitzt, um die Sprachgenossen ein sie umgebendes und durchdringendes Cultur- und staatliches Leben auf allen Gebieten auch in ihrer eigenen Sprache führen zu lassen. Im Uebrigen aber hängt der Gebrauchswerth einer Sprache von äußeren Umständen, nämlich von der Summe der sie Sprechenden, von der territorialen Vertheilung dieser Sprachgenossen, sowie auch davon ab, welche culturelle und gesellschaftliche Interessen in dieser Sprache vermittelt werden.

Eine Gleichwerthigkeit aller Sprachen in dieser Beziehung zu behaupten, ist wohl Niemandem möglich. Kann der englischen Weltsprache das basische oder finnische Idiom gleichgesetzt werden? Gewähren die französische und die vlämische Sprache gleiche Gebrauchsvorteile?

Daraus folgt, daß, wo in einem Lande mehrere Sprachen von ungleichem Gebrauchswerthe zusammentreffen, sie nur den relativen Gleichwerth, nämlich in Beschränkung auf jenes Gebiet haben, wo sie miteinander gesprochen werden. In einigen Bezirken Belgiens sind die französische und flämische Sprache, trotz ihrer absoluten Ungleichheit, dennoch relativ gleichwerthig und es tauscht der hier lebende Franzose mit der Erlernung des Flämischen ein nur hier gleichgeltendes Sprachmittel ein und gelangt in die Sprachgemeinschaft mit einem Volke von wenig Millionen.

Umgekehrt tauscht aber der hier französisch lernende Fläme nicht bloß „hier Geltendes“ ein, sondern er setzt sich überdies in den Gebrauch eines Sprachmittels, das ihm den Verkehr mit einem Continental- und Colonialvolke von 40 Millionen erschließt.

Wit Recht bemerkt der Verfasser, daß die natürliche Ungleichheit der Sprachen, die vom menschlichen Willen unabhängig ist, bei der Frage der „Gleichberechtigung“ der Sprachen nicht außer Anschlag bleiben kann, weshalb es eine sehr bedenkliche und verwirrende Ausdrucksweise ist, zu sagen, daß eine Verhandlung strittiger Sprachenrechte auf der „Basis der Gleichberechtigung und Gleichwerthigkeit der Sprachen“ zu geschehen habe, weil damit gefordert wird, daß ungleiche Objecte als gleich anzunehmen seien und daß diese (angenommene) Gleichheit nunmehr den Ausgangspunkt für die übrigen Bethätigungen des gleichen Rechtes zu bilden habe.

Hieran schließt sich die Untersuchung über „das Recht auf die Sprache“. Das „Sprachenrecht“ ist nicht das Recht, das eine Sprache hat, sondern das Recht einer Person auf den Gebrauch einer Sprache, wobei der innere Zweck der Sprache, daß sie nämlich als Verständigungsmittel im Verkehre zu dienen hat, stets festzuhalten ist. Als Hauptursache der hier herrschenden Verwirrung bezeichnet der Verfasser die Unklarheit und trübe Fassung der Vorstellungen, welche sich mit den neu erhobenen sprachlichen Rechtsansprüchen verbinden und welche oft mehr in der Begehrlichkeit als im vermeintlichen Rechte gründen.

Der Verfasser gelangt im Wege einer umfangreichen und gründlichen Untersuchung der einschlägigen Fragen zu dem Folgesatze, daß lediglich aus dem Titel der Nationalität der Gebrauch einer Sprache dort nicht gefordert werden könne, wo dieselbe nicht den Charakter eines Verkehrsmittels von absoluter oder relativer Allgemeinheit hat.

Dagegen vindicirt der Verfasser im Grunde der legalen Gerechtigkeit der Staatsautorität das Recht und die Pflicht, Staatsbürgern die Verpflichtung zum Gebrauche eventuell zur Erlernung einer Sprache aufzuerlegen, wenn dieser Gebrauch zu einem höheren und allgemeinen Zwecke nothwendig ist.

Für den Staatsbürger ergeben sich hieraus kraft der legalen Gerechtigkeit zwei Pflichten: die negative, von einem Forciren jeder einzelnen Sprache bis in die Centralstellen hinein Abstand zu nehmen, und die affirmative, sich mit angemessenen Auskunfts Mitteln (z. B. Uebersetzungen) zufrieden zu geben, beziehungsweise solche auch ihrerseits zu ergreifen.

Die principielle Leugnung einer unter die legale Gerechtigkeit fallenden Sprachenpflicht würde die Selbstauflösung eines Staatswesens mit gemischter Bevölkerung bedeuten, weil es dann kein geistiges Mittel zur Erfassung der Einheit und des allgemeinen Zweckes gäbe.

Wenn ein polyglottes Staatsengefüge ohne ein allgemeines Verständigungsmittel nicht aufrecht erhalten werden kann, so ist es eine Forderung der legalen Gerechtigkeit für alle Glieder, ein solches gelten zu lassen. Der Verfasser bezeichnet dieses Verständigungsmittel für die höheren allgemeinen Interessen des staatlichen Gesellschaftswesens als staatliche Einheitsprache oder Gemeinsprache.

Ist aber der Bestand einer Einheitsprache eine staatliche Nothwendigkeit und erzeugt er Legalpflichten, so ergibt sich daraus eine unausweichliche Verschiedenheit innerhalb der Bewohnerschaft.

Einmal sind die Angehörigen des Idioms der Einheitsprache in günstigerer Lage als die übrigen staatlichen Mitglieder, weil bei ihnen die Natur dasjenige erfüllt, was viele der letzteren unter Beschwerde erfüllen, nämlich die Pflicht der Erlernung dieser Einheitsprache. Diese Vergünstigung ist weder das Werk einer Parteilichkeit, noch ein Privilegium in der Gesellschaft, noch tendenziöse Absichtlichkeit, sondern die Folge davon, daß die Einheitsprache zugleich ihre Muttersprache ist.

Fürs zweite gibt es keinen Grund für die Angehörigen der Einheitsprache, diese günstige Folge als ein nationales Recht in Anspruch zu nehmen, sowie es den übrigen nicht erlaubt ist, dies als ein nationales Vorrecht der ersteren zu denken und auszugeben. Die Gleichberechtigung ist in der Gleichheit des Maßstabes, aber nicht in der quantitativen Gleichheit des Gemessenen gelegen.

Im Namen der Gleichberechtigung wird seitens der Nationalparteien in Oesterreich das Postulat aufgestellt, daß jede Sprache in Oesterreich in jedem Belange mit absolut gleicher Geltung auszustatten sei, und es ist Gewohnheit geworden, bei dem Sprachenstreite mit der Gleichberechtigung auch die Anerkennung der Gleichwerthigkeit derselben zu fordern und zwar so, daß dieser Beisatz einen erklärenden Commentar zu bilden hätte, oder daß die Gleichwerthigkeit der Sprachen einen Bestandtheil der Gleichberechtigung ausmache. Allein im Ausdrücke „Gleichwerthigkeit“ handelt es sich nicht um den subjectiven Affectwerth, sondern um den objectiven Gebrauchswerth einer Sprache.

Aus den statistischen Verhältnisziffern der Sprachgenossen der verschiedenen Idiome in Oesterreich ergibt sich eine in die Augen springende Ungleichheit der Verbreitung dieser Sprachen. Auch ist nicht zu übersehen, daß die für Oesterreich geltende Verhältnisziffer den Gebrauchswerth dieser Sprachen nicht vollkommen deckt. So ist die tschechische und die slovenische Sprache auf Oesterreich eingegrenzt, während die deutsche ihr ungleich größeres Geltungsgebiet außerhalb Oesterreich hat.

Handelt es sich um den absoluten Gebrauchswerth dieser Sprachen und um die absolute Relationsziffer, so verhält sich die deutsche Sprache zur tschechischen nicht bloß wie 36:23 und zur slovenischen nicht bloß wie 36:5, sondern man würde ein Verhältniß von etwa 60:6 und von 60:1½ erhalten.

Je kleiner eine Nation ist, desto mehr ist sie auf den Verkehr mit den Nachbarnationen auf materiell-wirtschaftlichem und auch auf geistigem Gebiete angewiesen; ja in diesem Maße verringert sich der gesellschaftliche Gebrauchswerth ihrer Sprache, welcher dann nur auf die eigenen Stammesgenossen confinirt bleibt, und erhöht sich der gesellschaftliche Gebrauchswerth der Sprache der größeren Nachbarnationen. — Solche Naturwahrheiten können zwar gelengnet, aber durch die Leugnung nicht geändert werden.

Welchen Sinn könnte nun die Forderung haben, daß die Gleichwerthigkeit der Sprachen einen Bestandtheil der Gleichberechtigung zu bilden habe? Etwas, was

nicht besteht, soll gleichwohl als bestehend angenommen werden; das ungleiche soll dennoch als Gleiches gelten!

Eine eingehende und im Wesen zutreffende Erörterung widmet der Verfasser dem Art. 19 des österreichischen Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.

Der Verfasser behauptet, daß nur jene Interpretation zulässig ist, die mit der sittlichen Ordnung der Gerechtigkeit im Einklange steht. Denn wie etwas, was der letzteren widerspricht, niemals ein erlaubtes Gesetz werden kann, so steht auch die Präsumtion dafür, daß ein erlassenes Gesetz der sittlichen Ordnung entspreche, und eben deshalb muß jede Interpretation abgewiesen werden, welche zu unerlaubten Consequenzen führen würde. Daher geht es für's Erste nicht an, die „Gleichberechtigung aller Volksstämme“ (al. 1) vom Standpunkte des Nationalitätsprincipes aus beurtheilen zu wollen und die „Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache“ bis zur Selbstständigkeit der Volksstämme unter Desorganisirung des Gesamtkörpers zu treiben. Der sittlich wahre Inhalt dieses Alinea ist der Bruch mit der veralteten Staatsmaxime, nach welcher die Nationalität der Staatsangehörigen eine rechtlich-indifferente Sache ist, auf welche von Staatswegen nicht Rücksicht genommen zu werden braucht und welche nach dem Ermessen der Staatsmänner benützt, beziehungsweise geopfert werden kann.

Dieser Absatz gewährleistet also die Wahrung des aus dem Persönlichkeitsrechte fließenden Rechtes auf Nationalität und Sprache sowohl dem Staate als den anderen Nationen gegenüber; der Staat kann aber jenes Recht nur in dem Umfange gewährleisten und zutheilen, als die Nationalität vermöge der sittlichen Güter- und Gesellschaftsordnung innerhalb der staatlichen Gesellschaft geltend gemacht werden darf. Ihn über diesen Umfang hinaus interpretiren wollen, heißt behaupten, daß der Staat Gesetze gegeben habe, um sich mittels derselben zerstören zu lassen.

Für's Zweite geht es nicht an, die „Volksstämme“ und die „Sprachen“ in dem Sinne zu correlationiren, als ob der Umfang des Rechtes der Nationalität und des Rechtes der Sprache sich decken würde. Das Recht des Gebrauches einer Sprache richtet sich nach dem im Verkehre gelegenen Bedürfnisse. Dieser, dem sprachlichen Zwecke entnommene Rechtstitel ist der sittlich selbständige und primäre. Der nationale Titel zum Gebrauche einer Sprache ist erst concomitant und vom ersteren abhängig. Wird diese Unterscheidung außer Augen gesetzt, so wird im Namen des Rechtes die Sprachenverschiedenheit zu einem Sprachenchaos gemacht, die Naturordnung in die Unordnung verkehrt und die allgemeine staatliche Administration, die in den obersten Centralämtern nicht zehrsprachig sein kann und daher eine einheitliche Verkehrssprache zur nothwendigen Voransetzung hat, verunmöglicht.

Der sittlich wahre Sinn dieser Correlationirung von Volksstämmen und Sprachen in al. 1 und 2, sowie des in al. 2 gewährleisteten Rechtes ist: der Staat spricht es als staatsbürgerliches Recht aus, daß die Angehörigen der verschiedenen Nationalitäten nach gleichem Maßstabe in Schule, Amt und im öffentlichen Leben in ihrer Sprache bedient und berücksichtigt zu werden haben. Diese Berücksichtigung kann nicht dahin ausgedehnt werden, daß die Sprache aller Volksstämme kraft des Nationalitätstitels in jedem staatlichen Berührungspunkte gleichmäßig (also mit Ausschluß eines einheitlichen Verkehrsmittels) zur Geltung komme, weil nach der sittlichen Ordnung der nationale Titel der Sprache dem Zweititel untergeordnet ist.

und weil nicht alle Sprachen für die allgemeinen Interessen dieselbe Zwecktauglichkeit besitzen.

Mit kurzen Worten: Es geht nicht an, den Artikel 19 gegen die Grundsätze der legalen und distributiven Gerechtigkeit auszuliegen. Indem dieser Artikel die staatsbürgerlichen, nationalen und sprachlichen Rechte gewährleistet, hebt er die nationalen und sprachlichen Pflichten seiner Angehörigen gegen den Staat nicht auf; und indem er die Gleichberechtigung gewährleistet, kann er sie nur innerhalb der Gerechtigkeit gewähren, welche bei der Findung des Maßes an die Wirklichkeit der Dinge gebunden ist.

Vergleicht man die Behandlung der „Sprache“ in dem 1. und 2. Alinea, so erscheint das 2. Alinea wie eine Erklärung des ersten in zweifacher Hinsicht. Einmal werden die sprachlichen staatsbürgerlichen Rechte in Bezug auf die gegenständliche Anwendung concretisirt, nämlich in „Schule, Amt und im öffentlichen Leben“. Da aber eine unterschiedlose Geltung aller österreichischen Sprachen in allen Territorien in der gedachten Anwendung undenkbar wäre, wird der Wirklichkeit der Dinge insoweit Rechnung getragen, als das Recht dieses Gebrauches auf die Gebiete beschränkt wird, wo die einzelnen Sprachen üblich sind. Beide Gedanken, nämlich derjenige des qualitativen Anwendungsgebietes (Amt, Schule und öffentliches Leben) und derjenige des territorialen Anwendungsgebietes sind miteinander verbunden in der Textirung: „Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben.“

Die „Gleichberechtigung der landesüblichen Sprachen“ darf aber nicht zum Mittel gemacht werden, um damit den sprachlichen Zusammenhang mit der Gesamtheit und den Bestand von Allgemeininteressen zu beseitigen. Ein solcher Versuch kommt aber zum Ausdruck, wenn man Alinea 2 des Artikels 19 zu einem neuen und vom ersten Alinea verschiedenen selbständigen Rechtsprincipe stempeln wollte oder wenn erklärt wird, daß die Sprachengesetzgebung nicht in die Competenz des Reichsrathes, sondern lediglich in die Competenz der Landtage gehöre.

Da die Natur eines Einheitsstaates mit Wahrung eines gewissen Umfanges von gemeinsamen Angelegenheiten und von gemeinsamer Administration eine Einheitsprache voraussetzt, so gehört die Gesetzgebung über die Sprachenfrage schon nach der Naturordnung auch und zwar zuerst in die Competenz der Centralvertretung. Der Umstand, daß die deutsche Sprache sowohl die Einheitsprache bildet, als auch in den meisten Ländern üblich ist, begründet ein Doppelverhältniß.

Insofern sie staatliche Einheitsprache ist, fällt sie nicht in die Vergleichung, sondern nur insofern sie gleich anderen irgendwo landesüblich ist.

Die Beamten eines polyglotten Staatswesens lernen die staatliche Einheitsprache kraft der legalen Gerechtigkeit und dienen damit dem Gesamtwesen, die landesübliche wird von ihnen angeeignet, damit sie der Bewohnerschaft in ihrer Sprache in den betreffenden Territorien dienen, und hierin folgen sie den Verkehrsverhältnissen der Bewohnerschaft, deren sprachliches Recht auf den commutativen Grundsätzen beruht.

Es ist demnach der Rechtsgrund zur Erlernung der Einheitsprache und einer landesüblichen Sprache verschieden und es bilden beide diese Rechtsgründe separate Pflichttitel; es darf der eine mit dem anderen nicht verwechselt werden und deshalb die Forderung des einen nicht im Namen des anderen geschehen.

Der Begriff der „Landesüblichkeit“ hat an sich nur den natürlichen Sinn, daß die betreffenden Sprachen in einem Lande gesprochen werden und in diesem Lande örtlich in größerer oder geringerer Ausdehnung üblich sind, ohne daß damit ihre Ueblichkeit in allen Landestheilen behauptet werden will. Daher kann und darf sowohl nach dem natürlichen als auch nach dem positiven Gesetze die Landesüblichkeit einer Sprache zunächst nur im topographisch=territorialen Sinne verstanden werden; die Anerkennung der sprachlichen Rechte hat statt, wenn und wo in einem Lande die betreffende Sprache üblich ist. Der Sinn kann nicht sein, daß in den anderssprachigen Landestheilen die zweite Sprache üblich gemacht werde, sondern daß den Sprachgenossen im Lande dort ihr Recht werde, wo ihre Sprache üblich ist und daß ein solches Recht im Lande dort nicht in Anspruch genommen werden kann, wo sie eben nicht üblich ist.

In der Einwendung, daß eine mehrsprachige Qualifikation der Beamten seitens des Staates im Namen des Dienstverhältnisses gefordert werden könne und daß dann zufolge dieser Qualifikation der sämtlichen Beamten jeder Sprachgenosse in jedem Theile eines Landes in seiner Sprache bedient zu werden habe, wird die Rechtsfrage umgestellt und eine *petitio principii* begangen. Die Frage ist: Steht einem Jeden in einem Lande auch dort ein sprachlich-nationales Recht zu, wo seine Sprache nicht gesprochen wird, oder hat er der dort zu Lande üblichen Sprache sich zu bedienen? Erst dann, wenn ein solches Recht bejaht werden könnte, würde folgen, daß der Staat von allen seinen Beamten diese sprachliche Qualifikation verlangen müsse. Diese Qualifikation wäre eine Folge des Rechtes der Parteien, nicht der Grund desselben.

Zu verlangen, daß der Staat deshalb von allen seinen Angestellten die Mehrsprachigkeit begehre, damit hiedurch Jeder trotz der Kenntniß der Verkehrssprache kraft seiner Nationalität in seiner Muttersprache überall bedient werde, heißt dem Staate die Anerkennung und Proclamirung des alleinigen Nationaltitels der Sprache zumuthen, welcher sich sittlich nicht vertheidigen läßt und für sich allein keine sittlichen Rechte gewährt. — Es kann daher die sprachliche Qualifikation der Beamten nicht aus dem Grunde der Nationalität der Sprechenden, sondern nur aus dem Grunde der Sprachunkentniß der Petenten vorgeesehen werden, und es fällt die sprachliche Qualifikation der Beamten in den einsprachigen Gebieten nicht unter die Einrichtung der Administration mit sprachlicher Rechtsseite wie in Mischgegenden, sondern nur unter die einfache Administrativrücksiht, welche dort genommen zu werden hat, wo diese Fälle wirklich und öfters vorkommen. — Man kann von den Beamten verlangen, daß sie die Sprache des Volkes verstehen; dieselben sind um des hiesigen Volkes willen da, aber sie sind nicht um einer Nation willen da, welche hier nicht wohnt. Der angerufene Grundsatz, daß „die Beamten für das Volk da sind“, spricht also nicht für den national-rechtlichen Sprachentitel und für eine aus diesem abzuleitende Sprachqualifikation aller Beamten, sondern nur für die einfache Administrativrücksiht der Vorsorge für solche Fälle, wenn sprachunkundige Parteien erscheinen. Die Natur und der Umfang dieser Administrativrücksiht wird sich nur nach der Natur und der Zahl dieser Fälle richten. Um diesem fallweisen Bedürfnisse den Parteien gegenüber nachzukommen, ist es gewiß keine Forderung der Gerechtigkeit, daß alle Beamten mehrsprachig seien und noch weniger, daß die Amts- und actenmäßige Verhandlungssprache daselbst utraqvistisch zu sein habe.

Es ist einleuchtend, daß für die Gleichberechtigung in Böhmen keine anderen sittlichen Principien gelten können, als die allgemeinen. Zum Zwecke dieser Beurtheilung wirft der Verfasser einen Blick auf die sprachlich-nationale Vertheilung der Bevölkerung in Böhmen und zieht daraus Schlüsse auf die Normirung des sprachlichen Rechtes.

In 75 Bezirksgerichtsprengeln gibt es nicht eine tschechische Gemeinde und in 104 Gerichtsprengeln nicht eine deutsche Gemeinde. Neben den 75 deutschen und 104 tschechischen Gerichtsbezirken gibt es 15 deutschgemischte und 25 tschechischgemischte.

Für den Verfasser ergibt sich die einsprachige Amtirung gegenüber den Parteien als die grundsätzliche Regel für die öffentlichen Aemter der betreffenden Territorien, sowie die doppelsprachige Amtirung in den gemischten Territorien.

Den „Grundsatz des praktischen Bedürfnisses“ erklärt der Verfasser für einen sehr wahren und daher auch für Böhmen giltigen, er verneint aber jene Interpretation und Anwendung desselben, welche von einer Verschiebung der Rechte und Pflichten ausgeht, welche ferner nicht das wirkliche Bedürfniß zu Grunde legt und welche das sprachliche Bedürfniß mit nationaler Empfindung verwechselt. Nur kraft des wirklichen sprachlichen Bedürfnisses entsteht für die Staatsgewalt die Pflicht und das Recht, das Entsprechende vorzulehren.

Die ethische Untersuchung der sprachlichen Rechte der Individuen geht von der Wahrnehmung der natürlichen Thatsache aus, daß eine Sprache in gewissen Territorien die Verkehrssprache bildet. Für die äußere Rechtsordnung ist die Constatirung der Einsprachigkeit oder Doppelsprachigkeit der betreffenden Landesgebiete nothwendig.

Diese Constatirung hängt ab von der Frage, bei welchem Procentsatz von Angehörigen der zweiten Sprache ein Territorium anfangs, gemischtsprachig in dem Sinne zu sein, daß es zwei Verkehrssprachen daselbst gibt.

Anlangend den Percentsatz meint der Verfasser, daß die Findung desselben am besten im Einvernehmen geschieht, wobei jedoch für die Staatsgewalt die Pflicht und das Recht bestimmend einzugreifen, nicht erlischt, wenn es zu einem Einvernehmen der interessirten Nationen nicht kommt. Die Erwägung neigt sich auf die Seite der Bemessung einer höheren Ziffer. Im Vergleiche zur Gesamtheit ist die Zahl der Mischgemeinden in Böhmen außerordentlich gering. In Rücksicht auf die verschiedenartige Zusammensetzung der Mischbezirke ist der Gedanke einer besseren nationalen Abgrenzung der Gerichts- und Verwaltungsbezirke in den Punktionen des Jahres 1890 principiell beschlossen worden. Vom Standpunkte der Moral ist diese Maßregel zunächst als leichteres Mittel der Constatirung der Verkehrssprachen aufzufassen. Vom administrativen Standpunkte wird sich hieraus eine Vereinfachung der behördlichen Amtsführung ergeben und beiden Nationalitäten besser zum Frieden verholfen werden können.

Als einen sehr passenden Beleg hiezu führt der Verfasser die Regelung des Sprachenwesens an, wie sie rücksichtlich der Schuladministration durch das Landesgesetz vom 24. Juni 1890 geschehen ist.

Was nun die für Böhmen im Verlaufe der Zeiten erlassenen Sprachennormen anbelangt, so wird in den älteren Sprachennormen von der Kundigkeit und Unkundigkeit der Sprache, also von der Naturseite der Sprache und ihrem Naturzwecke ausgegangen. Der Fall, daß ein des Deutschen kundiger Tscheche in rein deutschen Gegenden kraft des Nationaltitels in seiner Sprache

bedient zu werden begehrt, gehört erst der Neuzeit an. — Die neueren Sprachenverordnungen nehmen in ihrer Stilisirung einen anderen Standpunkt ein, indem dieselben nicht vom Gesichtspunkte der Sprachkundigkeit oder Unkundigkeit, sondern von dem Belieben der Partei ausgehen und es ihr ermöglichen, den nationalen Titel der Sprache auch dort zu erheben, wo er sittlich nicht gerechtfertigt werden kann.

Im IV. Abschnitte behandelt der Verfasser „Die Kirche und die Nationen“. Dieses Verhältniß läßt sich dahin präcisiren, daß die Kirche in den Streit der Nationen sich nicht einmischt, und zwar weder als Richter noch als Partei. Die Stellung der Kirche muß als eine internationale angesehen werden.

Wird ihre Stellung mit derjenigen des Staates zur Nationalität verglichen, so kommen Kirche und Staat darin überein, daß die Institution beider von Natur aus nicht national ist. Wenn es zwar nationale Staaten gibt, so hat dies nicht den Sinn, als ob der nationale Gedanke und die staatliche Natur zusammenfalle, sondern es ist diese Erscheinung das Resultat historisch-gesellschaftlicher Zustände.

Während aber die Grenzen eines concreten Staates und einer bestimmten Nation zusammenfallen können, ist selbst dies bei der Kirche ausgeschlossen, deren Güter der Gesamtheit der Menschen zugebacht sind und die deshalb nur als allgemein denkbar ist.

Ein zweiter Unterschied dieser Stellung liegt darin, daß, während die Kirche bei dem Streite der in ihr vereinigten Nationalitäten vollständig unbetheiligt ist und zu autoritärem Eingreifen keinerlei Competenz hat, der Staat sich der Pflicht des Eingreifens nicht entziehen kann und darf.

Zwar ist der Staat unbetheiligt in dem Sinne, daß die Staatsgewalt weder selbst Partei gegenüber den Nationalitäten ist, noch sich mit einer bestimmten Nationalität parteimäßig identificirt, aber er ist betheiligt im Sinne der Zwecke und Aufgaben des Staates, nämlich seines Bestandes, der allgemeinen Wohlfahrt und der Gewährung des äußeren Rechtsschutzes. Darum kann er sich bei dem Streite der Nationalitäten nicht wie die Kirche auf die Mahnung zur Uebung der Tugenden der Gerechtigkeit und Liebe zurückziehen, sondern hat die Aufgabe, die sittlichen Rechtsgrundsätze durch Normen und Veranstellungen, sowie durch richterliche Entscheidung zu verwirklichen, wobei er ebenso parteilos als unparteiisch zu sein hat.

Das in vieler Hinsicht bedenkliche Buch, von tiefem sittlichem Ernste durchweht, zeigt überall den gelehrten Moralphilologen und den wissenschaftlich-streng geschulten Moralphilosophen, und die Ergebnisse, zu denen der Verfasser, von bisher wenig beachteten Grundlagen ausgehend, durch seine gründlichen *sine ira et studio* durchgeführten Untersuchungen gelangt, können um so mehr befriedigen, als sich dieselben im Großen und Ganzen mit jenen Forderungen decken, welche von den Vertretern des deutschen Volkes bei den Wiener Ausgleichsverhandlungen im Jänner 1890 und jüngst im Pfingstprogramm 1899 aufgestellt worden sind. Ein „Anhang“ von einschlägigen älteren und neueren Gesetzen und Verordnungen erhöht die Brauchbarkeit des empfehlenswerthen Buches.

Lambel Hans : *Aus Böhmens Kunstleben*, unter Karl IV. Oesterr.-ungar. Revue. XXIV. S. 35 - 52, 102—119, 179—191, 260—273, 373—384. Auch Separatabdruck S. 72.

Hans Lambel, der bekannte Prager Germanist und der so eifrige Förderer der Interessen unseres Vereines, hat in dieser Abhandlung eine der bedeutendsten Kunstepochen Böhmens zum Gegenstande einer eingehenden Erörterung gewählt. Das goldene Zeitalter der Kunst in Böhmen unter Karl IV. hat seine Aufmerksamkeit auf sich gelenkt und zwar auf Grund der neuesten Forschungen, die der beste Kenner der Gothik Böhmens, Josef Neuwirth, über die mittelalterlichen Wandgemälde und Tafelbilder und über den verloren gegangenen Cyklus des Luxemburgischen Stammbaumes der Burg Karlstein, sowie auch über den verlorenen Cyklus böhmischer Herrscherbilder in der Prager Königsburg veröffentlicht hat. Kein fremdes, ihm etwa erst seit Kurzem bekanntes Gebiet hat Lambel in diesem Aufsatze bebaut, da er stets, wie das eigentlich bei jedem Forscher mittelalterlicher Sprache und Dichtkunst vorausgesetzt werden sollte, den verschiedenen Erscheinungen der Kunst im Allgemeinen mit Aufmerksamkeit folgte, sich für die eigenthümliche Entwicklung derselben in Böhmen ein richtiges Verständniß verschaffte und in dem vorliegenden Falle den schlagenden Beweis seines Wissens und Könnens für die Behandlung von Kunstfragen erbrachte, da es ihm möglich war, einen an sich so schwierigen Stoff wie die Karolinische Zeit in Böhmen, wo der fremde Einfluß und die Bethätigung einheimischer Künstler im Dienste ihres kaiserlichen Auftraggebers im edelsten Wettstreit mit einander standen, mit Hinzunahme des streng wissenschaftlichen Rüstzeuges, das Neuwirth verwenden mußte, in einer für weitere Kreise berechneten Form mit bestem Erfolge zu behandeln. In ihm hat Neuwirth einen gut geschulten Freund der Kunst gefunden, der sich nicht etwa, wie das leider bei Besprechungen nur zu oft der Fall ist, mit dem Hinnehmen der Ergebnisse und der Anerkennung derselben begnügt, sondern mit wissenschaftlicher Kritik ihm Schritt für Schritt folgt, jede seiner Annahmen und Behauptungen mit größter Genauigkeit auf Grund seiner eigenen Erfahrung prüft. Sollt er selbstverständlich dem Verdienste Neuwirths, wie das von allen engeren Fachgenossen geschehen ist, das gebührende Lob, so erlaubt er sich doch in einzelnen Punkten Verbesserungen oder Aenderungen in Vorschlag zu bringen, die jedenfalls, wenn auch nur kleine Einzelheiten berührt werden, oellste Berücksichtigung verdienen. Als tüchtiger Paläograph bringt er einige neue Lesungen der verderbten oder sehr schlecht erhaltenen Bilderinschriften in Vorschlag, auch sind ihm kleine Verschiedenheiten zwischen der Bilderbeschreibung Neuwirths und den Tafeln aufgefallen, selbst bei der Erklärung der apokalyptischen Bilder in Karlstein kann manche andere Deutung gegeben werden, was nicht auffallen darf, da solche Stoffe im Geiste der mystisch-scholastischen Auffassung des XIV. Jahrhunderts selbst damals schon an verschiedenen Orten eine ganz verschiedene Behandlung erfuhren. Dadurch aber gewinnt Lambels Abhandlung eben an Bedeutung, daß in ihr bei der Zusammenfassung der Hauptergebnisse von Neuwirths Forschung eine Reihe neuer Ideen niedergelegt ist, über welche ein Forscher dieser Periode in Zukunft mit Stillschweigen nicht hinweggehen wird.

Die Schriftleitung der österr.-ungar. Revue hat zu diesem Aufsatze eine Gesamtansicht der Burg Karlstein beigegeben, die füglich ebensogut hätte weggelassen können, da sie für den Leser dieses Aufsatzes ganz belanglos ist; doch wäre es ganz leicht gewesen, einige Innenaussichten oder Vervielfältigungen von Tafelbildern, z. B. ein

Porträt Karls IV. oder irgend ein Bild der Kreuzcapelle u. a., zu bringen, da die „Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen“ oder der „Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen“, in deren Verlag Neuwirths Werke erschienen sind, stets mit größter Bereitwilligung die Zustimmung für solche Verwendung ertheilen. Jedenfalls kann es uns nur sehr erfreulich sein, daß dieser Aufsatz in der österr.-ungar. Revue veröffentlicht wurde, weil durch ihn die Forschung des deutschen Gelehrten in weitere und in solche Kreise gelangt, die wohl nicht so leicht in der Lage gewesen wären, sich einen Einblick in die Werke selbst zu verschaffen, namentlich dürfte dies der Fall sein bei den nichtdeutschen Völkern der österr.-ungar. Monarchie, unter denen die österr.-ungar. Revue einen großen Abnehmerkreis zu haben scheint. Der Rücksicht auf diese Leser dürfte wohl auch eine ganz richtige, den Thatfachen vollkommen entsprechende Bemerkung Lambels, daß wir diese neuen Forschungen dem Zusammenwirken eines deutschen Gelehrten, einer deutschen Gesellschaft und einer deutschen Kunstanstalt in Prag verdanken, zum Opfer gefallen sein. Der Berichterstatter, der Gelegenheit hatte, den Aufsatz noch vor dem Drucke kennen zu lernen, erinnert sich ihrer von daher ganz genau. Im gedruckten Texte vermißt er sie. Es sollte wohl die Empfindlichkeit der tschechischen Leser geschont werden. Aber auch noch andere willkürliche Aenderungen muß sich die Schriftleitung erlaubt haben. Berichterstatter erinnert sich aus der Handschrift des Verfassers einer durchaus sachgemäßen Eintheilung in Abschnitte: Auch diese ist im Druck verschwunden und dadurch die bequeme Uebersichtlichkeit über das näher Zusammengehörige empfindlich geschädigt. Ganz besonders überraschend aber war für den Berichterstatter die auffallend große Zahl noch dazu oft sehr übel angebrachter Fremdwörter, für die der Verfasser, dessen Stil ja auch unseren Lesern aus dessen eigenen Abhandlungen in unseren Mittheilungen selbst bekannt ist, sonst begreiflicher Weise keine solche Vorliebe zeigt und die daher auch, wie Berichterstatter abermals bezeugen muß, in der handschriftlichen Fassung des Aufsatzes nicht vorkamen.¹⁾ Berichterstatter glaubte, diese Bemerkungen nicht verschweigen zu dürfen, nicht um der Schriftleitung einen Vorwurf zu machen, denn deren Gesichtspunkte können uns hier ganz gleichgiltig sein, sondern lediglich um den Verfasser davor zu bewahren, daß ihm aus fremder Willkür etwa ungerechtfertigte Vorwürfe erwachsen sollten.

Dr. Ad. Horáčka.

¹⁾ Ich führe einige Proben nach dem Separatabdrucke an, z. B. S. 8 resultatlos statt erfolglos, S. 16 präsentirt statt darbietet (?), S. 19 Pose statt Stellung (?), S. 29 conform statt entsprechend, S. 40 das schöne Wort Inscription statt Inschrift, Bildermanuscript statt Bilderhandschrift, S. 43 Bildersuite statt Bilderfolge, S. 45 intimer Anschluß, S. 47 Basis statt Grundlage, S. 52 Concordanz in der Behandlung der vollen Hände (was denkt sich ein kritischer Leser unter dieser „Concordanz?“), S. 53 für ihn vindiciren statt in Anspruch nehmen, S. 56 constatiren statt sicher stellen, S. 59 künstlerische Impulse, S. 60 führende Gedanken inspiriren, S. 64 Foundation statt Gründung u. a. Es scheint dem Berichterstatter ganz undenkbar, daß der Verfasser selbst in dieser Weise geändert haben sollte!

David von Schönherr's gesammelte Schriften. Herausgegeben von Michael Mayr. Erster Band. Innsbruck, 1900. Verlag der Wagner'schen Universitätsbuchhandlung.

Die vorliegende Ausgabe der kunsthistorischen Publicationen Schönherr's durch seinen Amtsnachfolger, den Innsbrucker Archivdirector M. Mayr, hat insofern auch für Böhmen eine Bedeutung, als seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zahlreiche Fäden von Böhmen nach Tirol und wieder von Tirol nach Böhmen reichten. Das Bindeglied bildete das bekannte Liebespaar Erzherzog Ferdinand, Kaiser Ferdinands I. zweiter Sohn, und Philippine Welser, seine lange Zeit bloß heimliche Gemalin, die in Brzesniß und Bürglitz ihren Aufenthalt hatte, so lange ihr Gemal in Böhmen Statthalter war (1548—1567). Hier traten Beide mit den Edelgeschlechtern des Landes, den Sternberg, Lobkowitz, Kolowrat, Rosenberg u. a. in Verbindung oder von Philippinens Seite her selbst in Verwandtschaft, was fortwirkte, auch als Ferdinand nach dem Tode seines Vaters Landesherr von Tirol wurde und alsbald Schloß Ambras bei Innsbruck von ihm und Philippine zum Mittelpunkt eines frohen und geistig belebten Hoflebens erhoben wurde. Die von Ferdinand zusammengebrachten Kunstschätze wetteiferten mit denjenigen Kaiser Rudolfs II., ja bildeten für diesen ein Vorbild, wie denn die prächtigen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses in Wien von daher ihren hauptsächlichsten Grundstock gewonnen haben.

Aber schon in Böhmen hatte Erzherzog Ferdinand sich durch Kunstsinne und Baulust hervorgethan, da auf ihn das Lusthaus beim Prager Schloß, jetzt „Belvedere“ genannt, dies „hochberühmte Meisterwerk der italienischen Renaissance“, Bauten am Dome, an der Landrechtstube, endlich das Schloß „Stern“ zurückgeht. Worüber Schönherr zuerst im 1. Bande des „Repertoriums für Kunstwissenschaft“ (1875), dann in seinem Aufsatz „Ein fürstlicher Architekt und Bauherr“, der aus dem 4. Ergänzungsband der Mittheilungen des Inst. f. österr. Geschichtsforschung (1893) hier abgedruckt ist, nach den Acten des Innsbrucker Archives eingehend gehandelt hat. Daneben werden Ferdinands Bauten auf seinen Herrschaften in Bürglitz und Komotau erwähnt, über die, wie Sch. bemerkt, nichts Näheres bekannt ist. Den aus Bürglitz stammenden Hörigen Mathias Hutschy ließ der Erzherzog, auch noch als er in Tirol war, auf seine Kosten zum Maler ausbilden, wofür ihm dieser später den Silbercyclus zu Ehren des hl. Wenzel (in der Capelle der egl. Burg zu Prag) dedicirt hat.

Eine zweite Abhandlung, die speciell für Prag ein Interesse hat, ist die über Alexander Colin aus Mecheln, den Meister der Plastik am Ottheinrichsbau des Heidelberger Schlosses, am Grabmal des Kaisers Max I. in der Hofkirche zu Innsbruck, wie an dem (1589 vollendeten) des Kaisers Ferdinand I., seiner Gattin Anna, des Kaisers Max II. im Beitzdome zu Prag. Es ist das große Verdienst Schönherr's, die Geschichte des Max-Denkmal's und die Lebensverhältnisse Colins (gest. 1612 zu Innsbruck) bis ins Detail festgestellt und dadurch der deutschen und österreichischen Kunstgeschichte ein überaus interessantes Capitel erobert zu haben; worüber A. Woltmann sich schon vor mehr als zwanzig Jahren in höchst anerkennender Weise geäußert hat, noch ehe die Forschung des gelehrten Innsbrucker Archivars in der jetzigen Vollendung vorlag. Uebrigens waren auch für das Mausoleum in Innsbruck Prager Künstler und Handwerker thätig; der Kölner Florian Abel in Prag lieferte die Zeichnungen zu den Marmorreliefs an dem Grabmale, während das

prachtige eiserne Gitter um dasselbe der Prager Schlosser Jörg Schmidhammer herstellte.

Colin hat auch das Grabdenkmal Philippinens und Ferdinands in der sog. „silbernen Capelle“ zu Innsbruck ausgeführt, ebenso entstammt seiner Werkstätte das der Tante Philippinens Katharina von Logan, deren gleichnamige Tochter als Witwe des Ladislaus von Sternberg in zweiter Ehe mit dem bekannten Georg Popel von Lobkowitz vermählt war, dem Ferdinand seine Herrschaft Bärghaus verkaufte, ohne die Auszahlung der Kauffumme von dem in Geschäftssachen unreellen Baron erlangen zu können. Durch Tausch gelangte auch die früher erzherzogliche Herrschaft Komotau in Popels Hände, bis der Kaiser Rudolf demselben den Proceß machte und die Herrschaften confiscirte.

Wir erwähnen weiter den Aufsatz über den Nürnberger Goldschmied Wenzel Jamnitzer, zuerst veröffentlicht im 11. Bande der Mitth. des österr. Instituts, da dieser Künstler für den Erzherzog Ferdinand schon während seines Prager Aufenthalts Arbeiten lieferte, so ein berühmtes Schaustück: „Adam und Eva im Paradies, mit vielen Thieren“. Auch für die Kaiser Max II. und Rudolf II. hat Jamnitzer Arbeiten ausgeführt, da man das Prager Schloß zu einem würdigen Herrscheritz auszugestalten unternahm.

Wer die ganze Zeit, um die es sich hier handelt, in weiteren Zusammenhänge kennen lernen will, der muß die vortreffliche Monographie von Hof. Hirn „Erzherzog Ferdinand II. von Tirol, Geschichte seiner Regierung und Länder“ (zwei Bände, Innsbruck 1888) heranziehen. Man findet darin nebenbei reiche Aufschlüsse über die böhmischen Verhältnisse, sei es, daß es sich um das böhmische Bier handelt, das der Erzherzog auch in Tirol nicht missen wollte, sei es, daß das böhmische Glas in Betracht kommt, das der tirolischen Fabrication Concurrenz machte, bis Prohibitivzölle eintraten; sei es endlich, daß man sich über das Karlsbader Curleben zu jener Zeit unterrichten will. Denn wiederholt suchte Ferdinand mit seiner Philippine die Karlsbader Thermen auf, worüber ihr Leibarzt Dr. Hantsch, der aus Böhmisches-Leipa stammte, genaue Aufzeichnungen führte, die in Hirns Werk mitgetheilt sind. Ueber die Gegenreformation in Tirol, auch einschlägige böhmische Zustände findet man erschöpfenden Aufschluß, in welcher Beziehung die Hirnschen Forschungen die nothwendige Ergänzung zu den Gindelschen und den Stieffschen bilden; auch für die folgenden Zeiten des Erzherzogs Maximilian des Deutschmeisters (worüber gelegentlich schon berichtet wurde), ferner des dreißigjährigen Krieges, zumal Wallensteins, da Hirn über die Katastrophe des Generalissimus und die vorbereitenden Ereignisse aus den Correspondenzen des Innsbrucker Hofes mit Aldringen ganz neue Aufschlüsse gewonnen hat. Man vgl. seine „Archivalischen Beiträge zu Wallenstein“ im ersten der Versammlung deutscher Historiker in Innsbruck, Sept. 1896, gewidmeten Heite des 5. Ergänzungsbandes der „Mittheilungen des österr. Instituts“, wo zugleich M. Mayr einen Vorschlag aus dem J. 1628 mittheilt, wonach Wallenstein schon damals durch Mord aus der Welt hätte befördert werden sollen; darüber richtete die Aebtissin des Reichsstiftes Buchau am Federsee in Schwaben ein vertrauliches Schreiben an Erzherzog Leopold von Tirol.

Nicht zu übersehen ist, daß M. Mayr in den Anmerkungen zu den einzelnen Abhandlungen Schönherr's mancherlei beachtenswerthe Nachträge geliefert hat. So z. B. (S. 296, vgl. 353) über die 1562 in Bärghaus geborenen, aber schon im selben, beziehungsweise im darauffolgenden Jahre verstorbenen Zwillinge Ferdinands und

Philippinen, deren Grabstätte erst neuerdings (1898) unter dem Mausoleum des Kaisers Max I. in Innsbruck entdeckt wurde; ihre Ueberreste waren neben denen einer 1584 verstorbenen Tochter aus Ferdinands zweiter Ehe beigesezt, müssen also wohl bei der Ueberstiebung Philippinen nach Tirol mitgebracht worden sein.

Ueber Augusta, jenen Bischof der böhmischen Brüdergemeinde, der lange Jahre in Bürglitz gefangen gehalten und erst auf „Fräulein“ Philippinen und des Herrn von Sternberg Fürsprache hin seit 1560 besser behandelt wurde, ist von Hirn in seinem „Ferdinand“ nach Gindely das Nähere beigebracht, während er eine neuere Publication „Die Gefangenschaft des Johann Augusta und seines Diaconus Jacob Bilek, von Bilek selbst geschrieben“, aus dem Böhmischen übersetzt und herausgegeben von Joseph Müller (Leipzig 1895) sieben in den „Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung“ XX (1899), S. 519 f. einer Besprechung unterzogen hat, auf die wir verweisen. Hirn bemerkt, daß die genannte Schrift nicht den Leidensgefährten Augustas, Bilek, allein zum Verfasser haben kann, da in derselben gesagt ist, sie sei „unter seiner Leitung“ vollendet worden.

Indem so die böhmische Geschichte den tirolischen Forschern mehrfach zum Danke verpflichtet wurde, ist es erfreulich, constatiren zu können, daß von deutscher Seite in Böhmen die Gegengaben nicht gefehlt haben, indem Jos. Neuwirth sein im J. 1897 erschienenenes Werk „Das Braunschweiger Skizzenbuch eines mittelalterlichen Malers“ dem „Restor der österreichischen Kunstgeschichte“ David von Schönherr „in freundschaftlicher Ergebenheit“ gewidmet und andererseits durch seine Abhandlung über den Sterzinger Steinmetzentag vom J. 1460 die tirolische Cultur- und Kunstgeschichte um einen werthvollen Beitrag bereichert hat.

— n —

Franz, Adolf. Der Magister Nicolaus Magni de Jawor. Ein Beitrag zur Literatur- und Gelehrtengeschichte des 14. und 15. Jahrhunderts. Freiburg im Breisgau. Herdersche Verlagsbuchhandlung. 1898. XII und 269 S. Mf. 5.

Diese Monographie ist schon in verschiedenen Zeitschriften besprochen worden.¹⁾ Mehrfach wurde betont, daß Franz seinen Helden, dessen Wirksamkeit hinter den Leistungen zahlreicher bedeutenderer Gelehrten der Zeit zurücktreten müsse, überschätzt habe. Tadelnd wurde auch bemerkt, daß der Verfasser trotz der Heranziehung zahlreicher Quellschriften, wichtige einschlägige Vrarbeiten, namentlich Schriften von Loserth und Aufsätze unserer Zeitschrift, übersehen habe.

Ich will diese gewiß berechtigten Anstellungen nicht erst breit wiederholen. Für uns bringt diese trotz alledem verdienstliche Würdigung des um 1355 in dem schlesischen Städtchen Jawor (Jauer) gebürtigen Nikolaus Magni manchen interessanten Aufschluß. Jawor hatte ja von circa 1375 bis zum Jahre 1402 als Student, dann als Baccalaureus und Professor der Theologie an der Prager Universität gewirkt und hier eine rege literarische Thätigkeit entfaltet.

1) Ich hebe hervor die Besprechung von Loserth: Göttinger gelehrte Anzeigen 1898, S. 782—787.

Um den Hintergrund für Jawors Wirken zu zeichnen, hat nun Franz auf Grund alter nach Tomeks grundlegendem Werke verstreut erschienener Forschungen zur Geschichte der Prager Universität, sowie auf Grund eigener sorgfältiger Untersuchungen eine Schilderung der Verhältnisse an unserer Universität während des 14. Jahrhunderts gegeben.

Wir erhalten hier Aufschluß über die näheren Umstände bei der Gründung der Universität, über die nationalen Verhältnisse, die Rechte und Pflichten, die Lebensweise und Arbeiten der Studirenden, über den langen Studiengang, die Unterrichtsmethode, die Erlangung der verschiedenen akademischen Grade. Besonders ausführlich handelt Franz über die Verfassung, die Studienordnung und den Lehrbetrieb an der theologischen Facultät. Da die directen Quellen für Prag spärlich fließen, beleuchtet F. die Verhältnisse näher durch eine kritische Betrachtung der Wiener und Heidelberger Statuten, die ja nach dem maßgebenden Prager Vorbilde abgefaßt worden waren.

Im 3. Capitel bespricht F. den Personalbestand der Prager theologischen Facultät von 1348—1409, wobei ihm unter anderen Quellen die in der Hohenfurter Stiftsbibliothek aufbewahrte Handschrift Codex 758, die von Maximilian Müller 1824—1830 abgefaßte Geschichte der Prager theologischen Facultät vorlag. F. gibt hier eine ausdrücklich als unvollständig bezeichnete Liste der Magistri (Professoren) und Baccalare der Theologie im 14. Jahrhunderte mit der Angabe ihrer Lebensdaten und ihrer Schriften. Interessant ist es hier zu beobachten, daß unter den aufgezählten 47 Lehrpersonen sich nur 16 Tschechen, sonst außer ein paar Polen und einigen Personen unbekannter Herkunft lauter Deutsche befinden. Daß in den ersten Jahrzehnten der Universität die Zahl der deutschen Studenten jene der Tschechen und Polen weit überwog, ist ja allgemein bekannt.

Von Georgi bis Galli 1397 war Jawor Rector der Universität und in dieser Würde eifrig bestrebt, die Rechte und Einnahmequellen der Universität zu erweitern. Bei dieser Gelegenheit erfahren wir durch den Verfasser auch wieder alles Nähere über die Einnahmen der einzelnen Professoren, sowie der Universität als Gesamtheit, ferner über das sogenannte Conservatorium, das 1383 der Universität ertheilte Privilegium, wornach das Eigenthum der Lehrer und Scholaren unter päpstlichen Schutz genommen wurde, endlich über die unabhängige Jurisdiction, die dem Rector 1392 (durch König Wenzel IV.) über alle weltlichen, 1397 (durch Bonifaz IX.) auch über die geistlichen *membra universitatis* verliehen wurde.

Das 5. Capitel berichtet über Jawors Predigten in Prag und seinen für ein Prager Frauenkloster geschriebenen Tractat *De tribus substantialibus*, d. i. über die drei Ordensgelübde.

Im Jahre 1402 wurde Jawor an die Universität Heidelberg berufen, wohin schon vor ihm andere deutsche Prager Professoren übersiedelt waren. Alle waren dem Rufe gerne gefolgt, denn „für einen Gelehrten, der in friedlicher Arbeit seine Berufsaufgaben zu lösen suchte, konnte Prag an der Wende des 14. und 15. Jahrhunderts kein Ort freudigen Wirkens sein. Das nationale Empfinden der Tschechen steigerte sich und die theologischen Zänkereien wurden von Jahr zu Jahr ärger.“ Die nächsten Capitel beschäftigen sich demnach mit Jawors Lehrthätigkeit in Heidelberg, mit seinem Auftreten als Abgeordneter dieser Universität auf den Concilien zu Konstanz und Basel und mit seinen in diesen Stellungen gehaltenen Predigten, Dis-

putationen und Neben. Diese Capitel gehen also über das Forschungsgebiet hinaus, dem unsere Zeitschrift gewidmet ist.

Das 11. Capitel bringt eine eingehende Inhaltsangabe und Würdigung der in vielen Handschriften erhaltenen, aber ungedruckt gebliebenen Abhandlung Jawors De superstitionibus, die 1405 unmittelbar nach der Aufsehen erregenden Verhandlung gegen den (abergläubischer Segnungen beschuldigten) Augustiner Lector Werner von Freiburg abgefaßt worden ist. Franz unterrichtet uns hiebei zusammenhängend über die Stellung der mittelalterlichen Kirche dem heidnischen Aberglauben des Volkes gegenüber und charakterisirt hierauf den culturgeschichtlichen und volkskundlichen Werth dieser (gelegentlich auch von Jakob Grimm, Mythologie III, 414 f. herangezogenen) Schrift Jawors, die eine „schulgemäße Darstellung der Dämonologie und des damit zusammenhängenden Aberglaubens“ ihrer Zeit darbietet.¹⁾

Nach einer mehr als 50jährigen Lehrthätigkeit an den theologischen Facultäten zu Prag und Heidelberg starb Jawor am 22. März 1485. Zwei Jahrzehnte nach seinem Tode hielt der Humanismus seinen Einzug in Heidelberg und Jawor gerieth mit den Männern der alten Schule in Vergessenheit.

Umfängliche Beilagen geben den Abdruck kleinerer, Proben und Auszüge größerer Schriften Jawors, sowie die Beschreibung erhaltener Manuscripte.

Ab. Hauffen.

Aus den Briefen der Familie von Heydendorff. (1737—1853.) Mitgetheilt von Friedrich Wilhelm Seraphin. „Archiv des Vereines f. siebenbürgische Landeskunde“, N. F. Bd. XXV. Hermannstadt, 1896.

Die Familie Conrad von Heydendorff ist eines der ältesten siebenbürgisch-sächsischen Patriciergeschlechter, die durch zwei Jahrhunderte hindurch in Mediaș geblüht hat, aber nicht nur für diese Stadt Bürgermeister und für die Geschie der engeren Nation einflußreiche Männer hervorbrachte, sondern solche auch in höheren staatlichen Würden sah. Carl von Heydendorff, geb. 1735, gest. 1797 als General, verließ in Folge eines ärgerlichen Liebeshandels, wobei weiblicherseits bis an die Kaiserin Maria Theresia appellirt worden war, die Heimat, trat 1755 zu Wels in die Armee ein und kam, sobald er die Uniform hatte, zu dem „Königlich Kaiserlichen Handfuß“ bei Hof, was damals für ein beneidenswerthes Glück galt. Er machte sodann den siebenjährigen Krieg mit und die Briefe, die er als Cadet, Fähnrich, Unter- und Oberlieutenant aus den böhmischen Quartieren schrieb, haben auch für uns einiges Interesse. Ueber seine Reisen und Feldzüge während der Jahre 1756—1760 hat er ein „Itinerarium“ für sich geführt, an dessen Hand sich die Bewegungen der Heeresabtheilung, bei welcher er stand, genau verfolgen lassen; wobei der Ortskundige sich ja zu Rectificationen der Namen hier und da veranlaßt sehen mag. Im August 1756 stand Heydendorff in Rolin, doch sind die von dort aus an seine Angehörigen in Siebenbürgen geschriebenen Briefe verloren gegangen. Im September ging es folgendermaßen zu: „Den 22. rückt die ganze Armee in das neue Lager (bei Budin) ein. Den 27. marschiret die Armee auf Lomo-

1) S. 172 ein Beleg für „Hulba“ aus dem ersten Viertel des 15. Jahrhunderts.

schitz, und kommet der linke Flügel bei Szulowiz zu stehen. Den 1. October haben wir eine Battalie, um 12 Uhr in der Nacht gehen wir in unser altes Lager bei Budin zurück. Den 12. November marschieren wir von Budin auf Gasdorf (von wo aus Heyendorff an seinen Vater und an seinen Bruder schreibt). Den 31. December marschieren wir von Gasdorf auf Grabern“. U. i. w. Unter den Briefen, die Heyendorff in die Heimat schreibt, ist der aus Prag vom 5. August 1757 hervorzuhelen, wonach der Brieffschreiber die Retirade von Brandeis und die Einschließung sowie das Bombardement Prags durch die Preußen mitgemacht hatte. Er meldet seinem Vater, wie er aus dem hitzigen Treffen bei Prag (6. Mai) ohne die geringste Beschädigung herausgekommen und dann als Fähndrich vorgestellt worden sei. „Ich habe über unsere elende Kost in Prag berichtet, daß wir auf die leht haben Pferdefleisch essen müssen. Was die Bombardierung anbelangt, so ist dieselbe so heftig nicht gewesen, als man vielleicht davon schreiben wird, indem die mehrsten Kugeln diejenige Wirkung nicht gethan, als die Herren Preußen geglaubet. Es ist die Stadt bald wiederum restituiret.“ Es seien über 100 preussische gefangene Officiere in Prag, worunter der Prinz von Holstein und General Potkauer. Deserteure kämen auch täglich über 100. Des Prinzen von Preußen Regiment sei fast ganz desertirt. Und im „Itinerarium“ heißt es: „Den 1. Juni thunn wir einen Ausfall, den 20. haben wir den Feind verfolgt, den 22. haben wir Te Deum laudamus (da Prag entsezt war). Den 24. marschieret die Armee aus Prag.“ Es ging unter Daun, „unserem tapferen Commandirenden“, nach Schlessien hinein, wobei unterwegs die schöne Stadt Zittau durch das Artilleriefener der Belagerer schwer zu Schaden kam, während die preussische Besatzung entwich. Heyendorff mußte eines Fiebers halber nach Prag zurück und ins Spital. Am 11. April 1758 schreibt Heyendorff aus Trautau, wo er mit seiner Compagnie seit 23. März stand, während das übrige Regiment gegen Lieben an der schlessischen Grenze postirt war. „Morgen wird aber die Compagnie auf ein Dorf, Golden-Else genannt, eine halbe Stunde von den preussischen Vorposten marschiren und alldorten auf Postirung stehen bleiben. Wir werden also nicht viele oder gar keine ruhige Nächte mehr haben.“ Wozu dann wieder das „Itinerarium“ weiteres Detail bietet. Auch während des J. 1759 war unser Brieffschreiber, wie es die damalige Kriegsführung mit sich brachte, bald in Böhmen, bald in Mähren oder Schlessien; den 6. März d. J. ist er „durch Gottes Gnad als Oberlieutenant sürgersteltet worden“; den 17. April fiel er bei Troppau den Preußen in die Hände, entkam denselben zwar, mußte aber, da er dem Feind seinen Namen angegeben, auf Befehl Dauns bis zu seiner Ranzion als kriegsgefangener Officier sich verhalten.

Soweit Carl von Heyendorff über böhmische Dinge; die siebenbürgischen und die anderweitigen vom Wiener Hof (ein Mitglied der Familie diente 1790—1826 in der adeligen ungarischen Leibgarde und ersuhr dabei Manches aus bester Quelle) können uns hier nicht beschäftigen. Im Ganzen haben sich von der Correspondenz der Heyendorffschen Familie aus der Zeit von 1735—1853 an die viertausend Briefe erhalten, ein wahrer Schatz für die Provinzialgeschichte, zumal darin auch die literarischen Anregungen der Zeit zur Geltung gelangen. Wir sehen, wie in diesen entlegenen Landschaften der Historiker Schlözer, Klopstock „Messias“, der Philosoph Kant einschlägt; es wird vom Herausgeber bemerkt, daß im 3. und 4. Jahrzehnt dieses Jahrhunderts in geistiger Beziehung auch hier die größte Depression herrschte.

— Aus Gründen, die nicht angegeben sind, wurde die Veröffentlichung der Heydenborffschen Sammlung gegen die ursprüngliche Absicht mit den Briefen von 1792 bis 1800 abgebrochen und von einer Publication der jüngeren Briefe bis auf weiteres abgesehen.

Neuwirth Joseph: Das Prager Synagogenbild nach Barthel Regenbogen. Zeitschrift für christliche Kunst. 1899. S. 175—184.

In dem alten, romanischen Dome zu Prag, der dem großartigen Bau Karls IV. weichen mußte, befand sich auch ein Wandgemälde der Synagoge mit vier Kronen, welches in dieser Art der Ausführung nicht zu den typischen Formen des Mittelalters gehört. Barthel Regenbogen beschreibt dies, das er nach dem Wortlaut der Stelle (Wadernagel „Das deutsche Kirchenlied“ zc. 1867, Leipzig, S. 261) in Prag selbst gesehen hat, wo es sich in der Folge der Bilder befand, welche daselbst um die Mitte des 13. Jahrhunderts ausgeführt wurden, in seinem „Rat von dem boume und dem bilde“, in welchem er sich wiederholt an Herrn „Frowenloß“ wendet, der am Hofe Wenzels II. öfters weilte, das Krönungsfest 1297 in Prag mitmachte und den König noch nach dessen Tode im Liede feierte. Der vorliegende Bericht Regenbogens ist die einzige gleichzeitige Beschreibung und versuchsweise Deutung eines Bildes aus der Folge der Gemälde des alten romanischen Domes, die für die Feststellung der fremden Einflüsse auf die Malerei in Böhmen von umso größerem Interesse ist, als Neuwirth nachzuweisen im Stande ist: Sie können nicht vom Osten hergekommen sein und an byzantinische Vorbilder anknüpfen, welche einzelne tschechische Forscher einzig und allein für die Entwicklung der Kunst in Böhmen gelten lassen möchten; denn der Gegensatz zwischen Kirche und Synagoge, welcher dem Darstellungstypus des in Rede stehenden Prager Dombildes zu Grunde lag, ist der oströmischen Kirche fremd geblieben. Es wird also auch hier wieder zunächst an Abhängigkeit von der Kunst des Westens zu denken sein.

Pazaurek, Gustav E. Dr.: Kleiner Führer durch das nordböhml. Gewerbemuseum in Reichenberg. 1899. Selbstverlag des Museums. 16 S. Mit 20 Abbildungen. Albumformat.

Im Auftrage des Curatoriums hat der Verfasser den mit vielen schönen Abbildungen geschmückten, kleinen Führer herausgegeben, der dazu dient, dem Besucher über den Bau und seine Anordnung, über die Sammlungen und die Art ihrer Einreihung Aufschluß zu geben, dem auch einige Ansichten und Details des Museumsgebäudes wie auch einige Abbildungen der schönsten Objecte der Sammlungen beigegeben sind. Wir stimmen vollständig damit überein, daß aus dieser nur skizzenhaften Zusammenstellung gewiß jeder die Ueberzeugung gewinnt, daß das nordböhmlische Gewerbemuseum in jeder Beziehung redlich bemüht ist, seinen Beruf in allen durch die Statuten vorgeschriebenen Punkten nach besten Kräften zu erfüllen. Wer

nur kurze Zeit im Museum verweilen kann und nicht Gelegenheit hat, an der Hand des ausführlichen Katalogs die Schätze des Museum mit Muße zu betrachten, wird gewiß dem strebsamen und fleißigen Leiter der Anstalt zu großem Danke verpflichtet sein, daß er ihm mit vieler Sachkenntniß den kleinen Führer zusammengestellt hat, dessen Durchsicht nur wenige Zeit in Anspruch nimmt und doch eine willkommene Orientirung gewährt.

Teubner Adolf: Album von Leitmeritz. Selbstverlag. 1894. In Commission bei F. Martins Buchhandlung in Leitmeritz. S. 27 und 10 Tafeln.

Allerdings erst etwas spät haben wir Gelegenheit, das vorliegende Werk anzuzeigen. Dasselbe zerfällt naturgemäß in 2 Theile. Den ersten bilden 10 sehr sorgfältig ausgeführte Vollbilder, den zweiten ein erläuternder Text (S. 1—27), dem 10 geschmackvolle Bignetten beigegeben sind. Der eigentliche Werth dieses Albums liegt naturgemäß in den Abbildungen, denn der Professor an der Staatsrealschule in Leitmeritz, Adolf Teubner, war seinem Berufe nach akademischer Maler, der auch während seines zeitraubenden Berufes als Lehrer des Zeichnens doch immer noch Gelegenheit fand, in Stunden der Muße und während der Ferien seiner Kunst nachzugehen. Die Vollbilder, wie auch die Bignetten im Text sind nach eigenen photographischen Aufnahmen oder Handzeichnungen Teubners im Kunstdruck sehr rein und sorgsam wiedergegeben. Bei den Aufnahmen gewahren wir überall das geschulte Auge und den feinen Sinn des Künstlers, der es verstanden hat, überall den für Landschaften und Gebäude vortheilhaften Gesichtspunkt herauszufinden. Unter den Vollbildern treffen wir charakteristische Ansichten von Leitmeritz (zwei), der Brückenstiege, des Stadtplatzes, der Langen Gasse, dann schön zusammengestellte Gruppen von Alt- und Neu-Leitmeritz, der Staatsmittelschulen, des Domgebietes, ferner ein Tableau der Kirchen und der nächsten Höhen um Leitmeritz. Auf S. 1—10 folgt ein nur sehr knapper Auszug aus der Geschichte der Stadt, der den Leser über die wichtigsten Ereignisse allerdings nur ganz nothdürftig in Kenntniß setzen kann. Weit interessanter ist S. 11—27 die Wanderung durch die Umgebung und die Stadt selbst, bei der uns der Verfasser zu allen Denkwürdigkeiten geleitet und von seinem Standpunkte als Künstler die nöthigen Aufschlüsse an der Hand der geschichtlichen Nachrichten vermittelt. Den Abschluß bildet auf S. 28 das Wappen der Stadt Leitmeritz. Das sehr elegant ausgeführte Album wird für jeden von Interesse sein, der einmal die Gelegenheit hatte, die Naturschönheiten und Denkwürdigkeiten von Leitmeritz zu besichtigen. Jeder Familie, die aus dieser Gegend stammt, dürfte es eine Zierde ihrer Bibliothek bilden, da es mit Liebe, aber ohne Uebertreibung, der Wahrheit entsprechend, den Vorort des Elbparadieses schildert. Möchten nur andere herrlich gelegene Städte Böhmens auch begeisterte Männer finden, die ihre Schönheiten mit ebenso berebten Worten zu schildern vermögen, wie Adolf Teubner es für Leitmeritz mit Wort und Zeichnung gethan hat.

Denkschrift zum 500jährigen Jubiläum der Erhebung von Petschau zu Stadt. 1399—1899. Stadtgemeinde Petschau. 1899. S. 8. Quart.

Am 23. Juli d. J. hat Petschau in feierlicher Weise den 500jährigen Gedekntag der Erhebung zur Stadt begangen. Aus dieser Veranlassung ist die vorliegende Denkschrift von dem Oberlehrer A. Koppmann verfaßt worden. Nur in Kürze berichtet er über die wichtigsten geschichtlichen Ereignisse wie auch über die gegenwärtigen Verhältnisse der kleinen, im herrlichen Teplitzthale gelegenen Stadt, die sich eines ganz besonderen Aufschwunges erfreute, als die beiden Rabensteiner, Johann (+ 1537) und sein Neffe Kaspar, Petschau und den umliegenden Orten durch Förderung des Bergbaues zu einem Wohlstande verhalfen, den diese später nie wieder erlangen sollten. Die damals evangelische Bevölkerung wurde zur katholischen Kirche zurückgebracht, als die Herrschaft Petschau von Ferdinand II. 1624 an den Freiherrn Gerhard von Quesenberg käuflich überlassen wurde. Von den Quesenbergern übergang sie dann 1755 an Dominik Andreas Grafen Kaunitz, dann an dessen Sohn Alois, von dem sie 1813 der Gouverneur von Belgien, Herzog Friedrich von Beaufort-Spontin, erwarb, in dessen Familie sie noch heute sich befindet. Die Stadt hat im Laufe der Zeiten durch Brände, Ueberschwemmungen und Kriegsnoth ungemein gelitten. Endlich ist die Stadt Petschau durch den Ausbau der Strecke Karlsbad-Marienbad in das Eisenbahnetz einbezogen und dürfte dies auf die Hebung ihres Wohlstandes günstig rückwirken. — Auch eine Medaille wurde aus diesem Anlaß geschlagen, welche auf der Aversseite die Inschrift „500jähriges Jubiläum der Stadt Petschau 1399—1899“ trägt, auf der Reversseite umgibt ein Eichenkranz das Stadtwappen. Vielleicht folgt noch später dieser kleinen Festschrift eine ausführlichere Geschichte der Stadt, die nicht ohne weiteres Interesse sein dürfte. Zu bemerken ist noch, daß die Stadt Petschau keinen Archivbestand aus der älteren Zeit hat, die Petschau betreffenden Originalurkunden befinden sich im Archiv zu Schlaggenwald.

B. J. (Büchse J.): Aus dem Krummauer Stadtarchiv. I. und II. Deutsche Böhmerwaldzeitung, 1899, Nr. 27 und 34 vom 7. Juli und 25. August.

„Ein kleiner Beitrag zur Geschichte der Deutschen in Krumman“ ist der Abdruck der energisch gehaltenen Eingabe der Krummauer Bürgerschaft vom 31. December 1649 an Wolf Freiherrn von Stubenberg, den Vormund der beiden minderjährigen Prinzen Johann Christian und Johann Seyfried von Eggenberg gegen den Erzbischof von Krumman Gregor Bilek von Willenberg, welcher der deutschen Bevölkerung, die seit der Gegenreformation 1624 den Gottesdienst in der St. Jobodenzkirche hatte, die größere Stadtpfarrkirche zu St. Veit nicht einräumen wollte, wiewohl erwiesenermaßen die erstere Kirche zu klein war, die große Zahl der Gläubigen zu fassen. In dieser Eingabe heißt es wörtlich: „weilen aber in unserer ganzen Bürgerschaft kaum zehn behemische Bürger feint.“ Diese berechnigte Bitte wurde mit allerhöchster Entschließung vom 8. Juni 1650 abgewiesen und am 22. Juni 1650 dem Bürgermeisteramte zugestellt. Ist das vielleicht auch ein Act der Germanisation,

die nach der Katastrophe von 1620 so großartig gewesen sein soll? Um ihren Zweck zu erreichen, ließen die Krummanner ein Verzeichniß aller in der Stadt wohnenden Personen anlegen, das am 10. Juni 1653 geschlossen wurde. Darnach hatte Krumman 2010 Einwohner, 1914 in der Stadt und 96 im Schlosse. Davon waren in der Stadt und auf dem Schlosse nur 29 Personen rein tschechisch, die gar nichts oder wenig deutsch verstanden, beider Sprachen gut mächtig, aber doch beinahe alle vorwiegend deutsch waren 163 Personen. Deutsche, die ein wenig tschechisch gelernt hatten, gab es 66, die große Mehrheit der Bevölkerung der Stadt und des Schlosses, bestehend aus 1752 Personen, war rein deutsch. Im Schlosse befanden sich nur 2 rein tschechische Personen, nämlich ein „Dienst-Mensch“ des Herrn Oberhauptmannes und der Hofschmied Wagner. Wir schließen diese Bemerkungen mit dem Wunsche, daß der Verfasser recht bald noch andere Artikel folgen lasse, welche so schlagend wie diese den rein deutschen Charakter Krummans um die Mitte des XVII. Jahrhunderts erweisen: Es wird doch kein Mensch annehmen wollen, daß eine solche Umwälzung in Folge der erneuerten Landesordnung binnen 20 Jahren eingetreten sei. Es war eben, wie wir schon in manchem Artikel unserer Zeitschrift nachgewiesen haben, im XV. und XVI. Jahrhundert ein gesunder Kern deutschen Volksthum in Krumman, das sich im XVII. Jahrhundert bei den damals für die Deutschen günstigeren Verhältnissen rasch und frei entwickeln konnte.

Marian A., Dr. Ferdinand Hieronymus Ertl. Auffiger Stadt-Syndicus von 1759—1780. Separatabdruck aus dem Auffiger Anzeiger. 1 Blatt Großfolio. 1898.

Ertl, aus Görkau gebürtig, hat sich besondere Verdienste um Auffig erworben zur Zeit des siebenjährigen Krieges und im Jahre 1778, als die Kriegsnoth für die Stadt so verderblich wurde. Er mußte durchzusehen, daß die Kriegscontribution, die Preußen von Auffig forderte, bis auf ein kleines Maß herabgelezt wurde, und durch wiederholte Intervention und Audienz bei K. Josef II. erzielte er den Erfolg, daß der Stadt ein großer Theil des erlittenen Schadens vergütet wurde. Auch setzte er sich 1779 für die Errichtung einer Lateinschule ein, doch scheiterte dieser Versuch ebenso, wie das aus gleichem Grunde 1817 verfaßte Majestätsgebuch ohne Erfolg blieb; erst der neuesten Zeit blieb es vorbehalten, daß die Stadt aus eigenen Mitteln eine Lateinschule errichten konnte. In jeder Beziehung förderte Ertl das Wohl der Stadt, so daß ihm mit Recht ein gutes Andenken zu wahren ist. Marian hebt die einzelnen Momente aus seinem Leben hervor und vereint sie zu einem wirklichen Lebensbilde. Ertl starb im Jahre 1807. Von seinen Töchtern war Constanze die Gattin des Bürgermeisters Johann Marešch und Mutter des Fabrikanten Johann Marešch, in dessen Besitze sich ein gut gemaltes Porträt Ertls befindet.

Fr. Ad. Horčíka.

Publicationen des „Vereines für Geschichte und Alterthum Schlesiens“.

Die Druckschriften, die der Verein im laufenden Jahr der Oeffentlichkeit herausgab, bestehen nach hergebrachter Weise aus dem Codex diplomaticus Silesiae, sodann aus der Zeitschrift.

1. Der Codex ist der XIX. in der Reihenfolge und gleichzeitig der dritte Band von F. Friedenberg's „schlesischer Münzgeschichte“, mit dem das gediegene Werk zum Abschluß gelangt und für welches wir dem Verfasser und dem Verein den ihnen vollaus gebührenden Dank abstaten. Es hat keine zweite Provinz eine für die Numismatik so eminente Arbeit, wie die vorliegende ist, aufzuweisen. Sie umfaßt die Münzen von Boleslaw Chrobry bis auf die Neuzeit und ist auch für Böhmen vom höchsten Werth, indem ja seit den zwei letzten Přemysliden bis auf Friedrich den Großen Schlesiens im innigen Zusammenhang mit Böhmen stand und die Geschichte des schlesischen Münzwesens vielfach mit dem böhmischen zusammenfällt.

Nachdem die 1887 und 1888 herausgegebenen Bände in der „literarischen Beilage der Mittheilungen“ bereits angezeigt wurden, wende ich mich der Besprechung des dritten Bandes zu, der mit dem Jahre 1526 beginnt. — Ferdinand I., nicht gewillt seine Herrscherrechte einschränken zu lassen, griff mit fester Hand in das zerüttete Münzwesen. Ich begnüge mich bloß die Geldzeichen flüchtig zu berühren, die gegen den Willen ihrer Oberlehnsherren von den Fürsten unseres Schlesiens in Umlauf gesetzt wurden.

Die Pfaffen des Herzogthums Teschen besaßen gleich ihren schlesischen Mitfürsten das Münzregale, das aber von Ferdinand I. in Frage gestellt wurde. Dessen ungeachtet beginnt mit den letzten Herzogen des alten Fürstenhauses eine Münzreihe, die zu den interessantesten, wenn auch wenig rühmlichen ihrer Zeit gehört, indem sie eine fast ständige Raubmünzung mit Nachahmung fremder Gepräge ist. An ihr theilnehmen sich Wenzel II., sein mit Bielitz und Freistadt abgetheilter Sohn Friedrich, sein zweiter Sohn Adam Wenzel, sein Enkel Friedrich Wilhelm und seine Enkelin Lucretia. Der erste prägte Denare mit dem edig geschnittenen T(eschen), schweidnitzer Böcken, Heller; der zweite setzte den Gros(sus) Bilicensis in Umlauf; der dritte Zweikreuzerstücke und Thaler, der vierte während der Ripperzeit verschiedene Sorten von Münzen, die fünfte Groschen, Kreuzer und Thaler. Aber auch Ferdinand IV., von seinem Vater mit dem an die Krone heimgefallenen Herzogthum Teschen belehnt, setzte Groschen mit dem Adler des römischen Königs und auch Gröscheln in Umlauf, deren Prägung 1655 abschließt. Mehr denn hundert Jahre später erhielt Maria Christine, Gemahlin des Herzogs Albrecht von Sachsen-Teschen, und deren Nachkommen nach dem Rechte der Erstgeburt das Herzogthum Teschen als untheilbares Manneslehen der Krone Böhmen. Von ihnen sind zwei Medaillen vorhanden, die eine auf ihre Vermählung, die andere als Erinnerung an das Ableben der Erzherzogin. Dieses Münzstück zeigt auf der Reversseite das Denkmal von Canova in der Augustinerkirche. Beide Medaillen sind in Wien verfertigt und stehen mit der Münzgeschichte des Teschnischen nur im losesten Zusammenhang.

Nach dem Aussterben der Přemysliden in Troppau beansprucht die Münzgeschichte dieses Ländchens bis auf die Belehnung Karls von Liechtenstein keine Erwähnung. Der Lehenbrief vom 26. December 1613 erwähnt nebst andern Regalien auch das Münzrecht. Er ließ mit seinem Brustbilde versehene Ducaten, Thaler und verschiedene Sorten von Groschen prägen, denen sehr bald ihr zu geringer Gehalt vorgeworfen wurde. Die Münzstätte zu Troppau benützte auch Friedrich von der Pfalz, die hier geprägten Münzen zeigen das Brustbild des Winterkönigs. Während der Occupation des Ländchens von Seite des Markgrafen Johann Georg und später des Mannsfelders wird eine regelrechte von Balthasar Zwirner geleitete Falschmün-

zerei in Troppau betrieben. Später gaben die Liechtensteiner in bestimmten Zeitfristen Medaillen mit den Brustbildern des jeweiligen Fürsten aus.

Das Jägerndorfsche, von Matthias Corvinus an Georg von Schellenberg und von diesem an Georg, Markgrafen von Ansbach, verkauft, wurde mit dem Münzregale bedacht, das die Nachfolger des letztgenannten Herrn seit 1557 auch ausübten. Unter der Leitung des Silberschneiders Endres traten außer einem höchst seltenen Goldgulden auch Zweikreuzer-Stücke, Kreuzer und Pfennige auf. Selbstverständlich hat auch Markgraf Johann Georg die Münzprägung nicht vernachlässigt, so hat er zu Beginn der Ripperzeit halbe schlesische Thaler mit der auf der Reversseite angegebenen Zahl 36 in Umlauf gesetzt, deren Werth den eines Halbthalers lange nicht erreichte.

2. Der XXXIII. Band der „Zeitschrift des Vereins“ wird mit einem lesenswerthen Aufsatz des Proj. Dr. Staender über „die Handschriften der königl. und Universitätsbibliothek zu Breslau“ eingeführt, die nahezu 4000 Bände umfaßt und welche die rettende Zufluchtsstätte der literarischen Besitzthümer von ungefähr 95 schlesischen säcularisirten Klöstern und Stiftern wurde, denen das Jahr 1810 die Auflösung brachte. Der Sitz der Haupt-Säcularisations-Commission in Schlesien war Breslau, das General-Commissarium übernahm Johann Gustav Büsching, der gut vorbereitet an die ihm gestellte Aufgabe trat. Seinem umsichtsvollen Handeln ist der Hauptsache nach zu danken, was zur Rettung der schlesischen Klosterbibliotheken geschehen ist; durchgreifende Verwerthung der Büchersammlungen schlesischer Klöster sind nach seinem Abgang, er wurde 1812 zum Archivar ernannt, nicht mehr erfolgt. — Felix Friebitsch bespricht den „Glogauer Erbfolgestreit“ nach dem Tode des letzten Herzogs (22. Febr. 1476), der mit einer Tochter des Kurfürsten Albrecht von Brandenburg vermählt war, und welcher das Ländchen nach dem Ableben seines Schwiegersohnes für die Witwe einziehen wollte. Er fand aber in Matthias Corvinus einen mächtigen Gegner und in Kasimir einen Mitbewerber um das Erbe. — Mit der uns bekannten Gründlichkeit und Klarheit beleuchtet Konrad Wutke den „Streit um Lebus zwischen König und Herzog. 1534—1565“. Ferdinand I. sah sich als den eigentlichen Landesherrn von Schlesien an und nahm als solcher auch die Oberherrlichkeit über die Klöster und Stifter in ganz Schlesien umsomehr in Anspruch, da ihm ihre Hilfsmittel in seiner „Türkennoth“ höchst wünschenswerth schienen. Das Stift hatte bei vorkommenden Abtswahlen immer wieder Geldsummen vorzustrecken, ohne daß der König die Einwendungen des unmittelbaren Landesherrn Georgs von Brieg berücksichtigt hätte. Zu einem definitiven Abschluß des Streites ist es, soweit die archivalischen Quellen reichen, nicht gekommen. — J. Franzkowski berichtet auf Grund der alten Acta hypothecaria des ehemaligen standesherrlichen Gerichtes, die später an die Grundbuchämter der einzelnen Amtsgerichte und theilweise auch an das Oberlandesgericht in Breslau abgegeben wurden, über „die Erwerbung von Wartenberg durch den Grafen Ernst Johann von Biron; 1733—35“. Die Inhaber dieser Standesherrschaft sollten laut Urkunde des Burggrafen Abraham von Dohna vom 1. Juni 1600 keine Aenderung in der katholischen Religion vornehmen. Im Jahre 1728 starb die katholische Linie aus, und nun sollten die dem reformirten Bekenntnisse zugethanen preussischen Dohna dem Kaiser die Versicherung geben, daß sie, obgleich die Wartenbergischen Unterthanen den evangelischen Lehrmeinungen zugethan waren, nur katholische Beamte bestellen, den

städtischen Magistrat bloß mit „katholischen Subjectos“ besetzen und keine öffentliche Hauscapelle haben sollten. Diese Einschränkungen reiften den Entschluß, die Herrschaft zu veräußern, sie fanden in dem genannten Grafen einen Käufer. Ihm wurden, obgleich er evangelischen Bekenntnisses war, aus politischen Gründen das schlesische Incolat und die kaiserliche Zustimmung zu dem Kauf ertheilt, war doch Biron eine höchst einflußreiche Persönlichkeit am russischen Hof. — Der Raumangel verbietet mir über „Schlesiens Wünsche bei den Friedensverhandlungen von 1814“ von Otto Linke näher einzugehen, ich bemerke bloß, daß die schlesischen Vertrauensmänner der Regierung eine vielfach zu rectificirende Grenze zwischen unserem und dem Preussisch-Schlesien verlangten und Vorschläge in Bezug auf das Postwesen u. s. w. machten. Was den Commerc betrifft, sind sie entschiedene Freihändler. — „Die Nachrichten der Cisterzienser über Kloster Leubus“ erörtert Wilhelm Schulte, der über diesen Gegenstand schon früher wiederholt geschrieben hat. — „Die vier Stadthore der Stadt Frankenstein“ von Prof. Dr. Kobiez wurden im Laufe unseres Jahrhunderts abgebrochen. — Prof. und geb. Archivrath Dr. C. Grünhagen, Herausgeber der Zeitschrift, schildert die „schlesischen Beziehungen zur Carmerischen Justizreform und die Entstehung des Landrechts“. Friedrich der Gr. regte 1746 die Ausarbeitung eines „Teutschen allgemeinen Landrechts“ an, die sich aber wegen des dritten schlesischen Kriegs verzögerte. Mit der Ausgabe wurde dann Kasimir von Carmer betraut, der in dem noch jugendlichen Schlesier Karl Gottlieb Swarez (geb. 1746) einen Helfer fand, dessen Umsicht sich in gleichem Maße wie seine Urtheilskraft mehr und mehr bewährte. Die ihm gestellte Aufgabe löste er unter dem Nachfolger des großen Königs, das Gesetzbuch wurde den 29. März 1791 sanctionirt. Bald darauf suspendirte es Friedrich Wilhelm II. auf Wöllners Einreden, bis das große Werk, nach Ausmerzung von einigen Paragraphen mit Cabinetsordre vom 5. Febr. 1794 in Kraft trat. „Musterbildend durch Klarheit und Präcision des Ausdrucks, in einer durchweg reinen und edlen Sprache stellte sich hier ein Gesetzbuch dar, wie es in der That die Welt noch nie gesehen, ganz und gar aus einem Güsse.“ Dem genialen Schöpfer des Gesetzbuches wurde jüngst in Breslau ein Denkmal gesetzt. — Grünhagen veröffentlicht außerdem: „Schlesien im Jahre 1797“; ein im königl. Staatsarchiv befindlicher Bericht des schlesischen Ministers Grafen Hohen, in welchem die großen Fortschritte beleuchtet werden, welche die Provinz nach allen Seiten hin machte. — Prof. Dr. Gustav Bauch, der schon wiederholt das Breslauer Schulwesen in den Kreis seiner Untersuchungen hinein zog, wendet sich in dem vorliegenden, auf actenmäßigen Quellen beruhenden Aufsatz: „Breslau und Pestalozzi“ der neuen Zeit zu. In den Jahren 1767 und 1768 wurden in der Hauptstadt Schlesiens das katholische und das evangelische Lehrerseminar errichtet; später waren Severn und Nicolovius, von Wilhelm von Humboldt unterstützt, bestrebt, die Pestalozzische Methode zur Geltung zu bringen, für die sich hauptsächlich Johann Friedrich Hänel verdient machte. Er ward 1816 nach Yverdon entsendet. Seine eingehenden Berichte, die den klaren und selbständigen Pädagogen erkennen lassen, bilden die Basis der Abhandlung. — Hans Schnitz referirt über die „Stammbücher eines schlesischen Fürsten und eines Breslauer Bürgers“, welche in der Bibliothek des Gymnasiums zu Brieg aufbewahrt werden. Jenes führte Karl Friedrich von Münsterberg, dieses Georg Hänsel, Bürger zu Breslau. — Nach einer Petersburger Handschrift bringt Professor Prasek in Olmütz „Breslauer Schöffensprüche“. — Der Privatdocent Dr. jur. Ernst Hen-

mann erörtert „das Mäflerrecht der Stadt Breslau“ und J. Jungnick liefert „Beiträge zur mittelalterlichen Statistik des Bisthums Breslau“.

In den vermischten Mittheilungen referirt der Pastor von Dobschütz über „die Kirche zu Karoscha“; Lic. Konrad über „Moiban als Breslauer Superintendent“; D. Toppel über die „evangelische Kirche und Thurm in Guhran“; Hans Wendt über „das Siegel der königl. Landeshauptmannschaft im Fürstenthum Breslau“; Konrad Wutke über den „angeblichen Aufenthalt des mecklenburgischen Fürsten Pribislaw von Parchim-Neichenberg am 1. Sept. 1247 zu Gorkan am Fuße des Jorken“. — Hierauf folgen zwei Nekrologe (Otto Frenzel, erster Custos der Stadtbibliothek in Breslau, und Rudolf Peiger, Oberlehrer am Magdalenum Gymnasium), der Bericht über die Vereinsthätigkeit im abgelaufenen Jahr, das Verzeichniß der 1897/8 gehaltenen Vorträge in den Sitzungen des Vereines und schließlich das Mitglieder-Verzeichniß.

Brm.

E. Seyck, Die allgemeine Zeitung 1798—1898. Beiträge zur Geschichte der deutschen Presse (München 1898).

Die Wiener Regierung stand zur deutschen Literatur zu verschiedenen Zeiten in verschiedener Beziehung. Man weiß, daß Klopstock, Lessing, Wieland ihre Blicke nach Wien richteten, da von „des großen Friedrich Thron“ ihre Muse nicht geehrt wurde. Friedrich war literarisch ein Franzose, ebenso Fürst Kaunitz, dem Wieland seine Uebersetzung der Episteln und Satiren des Horaz gewidmet hat. Indem Wieland der französischen Geschmacksrichtung huldigte, hoffte er unseren Franzosenfreunden die deutschen Literaturerzeugnisse näher zu bringen. Aber auch damit hatte es seine Schwierigkeiten. Wenn wir das maßgebende publicistische Organ jener Tage, M. L. Schölzers „Briefwechsel meist historischen und politischen Inhalts“ nachschlagen, so finden wir darin im Jahrgang 1779 (V), S. 51 ff. einen Artikel betitelt „Bücherinquisition in Prag“, der mancherlei interessante Einzelheiten verräth.

Der Verf. bemerkt, daß die Censur in Prag früher weniger streng gehandhabt worden sei, als in Wien, „wo doch gewiß nicht mehr, sondern noch eher weniger neue Bücher als hier in Prag eingeführt werden“. Prag lag eben dem buchproducirenden deutschen Norden und Leipzig näher als die „Stadt der Phaeaken“ an der Donau. Uebrigens übte der 1763 berufene Prof. Seibt, ein geborener Schlesier, großen Einfluß auf die Jugend aus, die auf seine Empfehlung hin Wieland, Goethe, Bürger zu lesen anfang; bis plötzlich ein Rückschlag eintrat, indem von Regierungswegen ein Unterschied zwischen erlaubter und nicht erlaubter Literatur gemacht wurde. Es wurden unter anderem verboten: Ovid „von d. r. Liebe“, die „Bucelle d'Orleans“, die „allgemeine deutsche Bibliothek“, Wieland; confiscirt wurden (in den Jahren 1772 ff.) Haller, Briefe wider die Freigeister, Rousseaus Heloise, Goethes sämtliche und Wielands meiste Schriften; erlaubt finden wir Gellerts Fabeln, Weißes Kinderfreund, verschiedene Basedowsche, Hallersche, Wielandsche, Abbt'sche Bücher. Dieses Vorgehen erregte „unter allen aufgeklärten Leuten“ Murren, früher habe sich van Swieten der Literatur angenommen, jetzt setze man auf den Fürsten Kaunitz seine Hoffnung, daß „das erst aufkeimende Wachsthum der Literatur und Wissenschaften bei uns“ nicht in dieser Weise verhindert werde. Des Prof. Seibt, der wegen Un-

preisung jener Bücher in Untersuchung gezogen sei, hätten sich die Mediciner und der Adel angenommen. Wozu Schlözer die Bemerkung hinzufügt: „Die Sache selbst ist so erheblich, daß sie für die ganze böhmische Literatur geradezu epochenmäßig werden kann, wie es leider der 30jährige Krieg war.“ Unter „böhmischer Literatur“ verstand man, wie zu sehen, damals die in Böhmen gepflegte deutsche. Da Schlözers „Briefwechsel“ im Cabinet Maria Theresias eifrig gelesen wurde, scheint der Artikel nicht ohne Nutzen geblieben sein. In derselben Zeitschrift Bd. VI, 87 ff., wird die Losprechung Prof. Seibts von der geschehenen Anschuldigung berichtet, die Kaiserin sehr gelobt. In der That erreichte hier, wie die Jubiläumsschrift der Prager Universität (1899) constatirt, das Studium der classischen Literatur unter Seibt und (seit 1785) Meißner einen Höhepunkt. Zugleich verbreiteten sich die deutschen Classiker, auch Meißners Schriften nach Ungarn, wo erst die Opposition gegen den Wiener Hof im 19. Jahrhundert und weil man daselbst nicht „böhmisch“ regiert werden wollte (wie Pulszky es ausdrückt), schließlich den Rückgang des Interesses und die einseitige Pflege des avitischen Ideoms bewirkte; nachdem das Banat unserer Literatur noch einen Dichter wie Lenau geschenkt hatte.

In den zwanziger und dreißiger Jahren wohnte auch der (1790) in Schlesien geborene Freiherr Christian von Zedlitz, der Dichter der „Todtenkränze“, viel im Banat, da er durch seine Gattin, eine geborene Baronesse Lipthay, Tochter des bekannten Generals der französisch-österreichischen Kriege zu Ende des 18. Jahrhunderts, hier Güterbesitzer und gleichsam ungarischer Magnat geworden war. Zedlitz mißbilligte die negative Richtung, die Kaiser Franz in der Behandlung der Literatur zur Durchführung brachte, während reactionäre Scribenten gehegt und gepflegt wurden. Er stand seit 1828 mit der „Allgemeinen Zeitung“ in Verbindung, der er Artikel über den Fortgang des russisch-türkischen Krieges besorgte; später schrieb er ihr über die politische Entwicklung in Ungarn — mit gesundem Urtheil so viel ich sehe. Da Zedlitz nach dem Tod seiner Gattin die Besitzungen im Banat an die Verwandten derselben verlor, setzte er seine Correspondenzen gegen gute Honorirung im Dienste des Fürsten Metternich fort, was ihm von den oppositionellen Wiener Literaten verübelt wurde. Gleichwohl enthalten auch diese Artikel mancherlei Richtiges; wie denn Metternich, obwohl durch Selbstverhimmelung mehr und mehr herunterkommend, immerhin Sinn für die zeitgenössische Literatur, für Byron und für Heine, bewies, mit dem Gelehrtenkreis, an dessen Spitze Hammer-Purgstall stand, Fühlung hielt und die „Allg. Zeitung“ gegen Sedlmayr protegirte; dafür sollte letztere den Inspirationen der Staatskanzlei Raum geben.

Erst nach und nach kam die Opposition auf journalistischem Gebiete zu größerer Geltung, indem der rührige Franz Pulszky den ungarischen Correspondenzen des Baron Zedlitz in der „Allg. Zeitung“ selbst entgegentrat, während von Leipzig aus die „Grenzboten“ Kuranda's eindrangten. Im J. 1848 war der journalistische Stab des ehemaligen Staatskanzlers gesprengt und neue Federn verkündigten den Umschwung der Dinge. Sehr zum Mißvergnügen von Zedlitz. Er correspondirte darüber zu Anfang 1849 mit Cotta: er habe umsonst den Versuch gemacht, Kolb, den Redacteur der „Allgemeinen“, zu überzeugen, daß die ihm aus Wien zukommenden Artikel mit wenigen Ausnahmen nicht die nationale Stimmung abspiegeln. „Diese liegt und lag nie in den insicirten Revolutionschichten der Bevölkerung . . . die nationale Stimmung müssen Sie in den drei großen Factoren des Volkes suchen, in der Totalität des Bauernstandes, der Armee und

der Aristokratie.“ Von diesem Standpunkt aus habe er Radeky und seine Armee in Schutz genommen, habe er 1846 in Bezug auf die galizischen Verhältnisse und seit Jahren über Personen und Dinge in Ungarn geschrieben. Seine Ansführungen hätten sich in der Folge durchaus bewahrheitet. Im März 1849 meldet Bedliß an Cotta, daß die „Allg. Zeitung“ in Oesterreich 2000 Pränumeranten verloren habe. „Ein Blatt, das die schlechteste Meinung, die der Prager und Wiener Judenpresse für den Ausdruck der öffentlichen Meinung in Oesterreich hält, die da meint, der Majorität von Kremser wohne die Macht und der Charakter bei, die Geschehnisse des österreichischen Staates definitiv und dauernd zu bestimmen,“ müsse irreführen. Dieser Presse scheinen die Claudys, Trojans u. s. w. würdigere und gewichtigere Leute als Schwarzenberg, Bach, Stadion, Radeky, Windischgrätz; Aristokratie und Militär seien ihr verhaßt. Es wäre ein Mißgriff, solche Correspondenten in Wien und Prag zu haben. „Die Nachrichten, die sie Euch geben und geben können, repräsentiren nicht die öffentliche Meinung, sie repräsentiren bloß die Gasse, die Clubs, das Caffeehaus.“

Man sieht, wie die alte aristokratische Federführung über die neue aufkommende journalistische Berufs-gattung sich empört, welche allerdings ihre Jugendthorheiten erst nach und nach abstreifen sollte. Manche Bemerkung von Bedliß kann man trotz der Einseitigkeit seiner Anschauung jetzt noch beherzigen.

Das Buch von Heyß enthält für die Geschichte der Journalistik im großen Stil beachtenswerthe Beiträge, bis in die sechziger Jahre unseres Jahrhunderts herein; da die „Allg. Zeitung“ im Vormärz das einzige ausländische Blatt war, das die österreichische Regierung zu halten erlaubte, war ihr Einfluß auf die gebildeten Schichten unserer Bevölkerung ein überwältigender. Aus welchen Faktoren dieser Einfluß sich zusammensetzte, ist in dem hier besprochenen Buche zum ersten Mal klargelegt.

—n—

Deutsche Böhmerwaldzeitung. Krumman, 13. October 1899. Nr. 41. Jahrg. 21.

Diese Zeitung hat das 1. Heft des XXXVIII. Jahrganges unserer Mittheilungen sehr eingehend besprochen, weil sich in demselben mehrere auf Südböhmen bezügliche Artikel befanden, unter anderem auch die Abhandlung von M. Möbrath „Deutsche Grabdenkmäler am ehemaligen Friedhofe bei der St. Veitskirche in Krumman“ abgedruckt. Im Anschlusse daran bringt sie die Inschriften der Glocken dieses Gotteshauses, welche durchwegs deutsche Inschriften tragen (Vergl. darüber Franz Brantß in der Zeitschrift für österr. Volkskunde, Jahrg. 1899, Heft 2). Sehr interessant ist insbesondere die Inschrift der Thurmuhre bei St. Veit:

„ave maria yst ym hymel erwacht
hat uns das vater unser auf erden
pracht und den glauben haben
dye hayly-
gen apostel gemacht khayn fromer
hat das nye veracht und ym 1559
yar pyu ych vam yohst kyn-
termayer gemacht,“

die in deutscher Sprache abgefaßt ist, daher doch wohl bezeugt, daß nicht bloß der Verfasser, sondern auch der Auftraggeber ein Deutscher war und die Inschrift in dieser Sprache wünschte. Ist dies nicht ein neuerlicher Beweis dafür, daß in Krumman selbst in der den Deutschen so ungünstigen Zeit des 16. Jahrhunderts sich ein guter Theil deutscher Bürgerschaft erhalten hat, und daß nicht durch die Weißenberger Schlacht und die verneuerte Landesordnung, wie gewisse Kreise mit Vorliebe behaupten, das gegenwärtige Deutschthum erst begründet wurde.

Dr. Ad. Horčíka.

Franz Herold. Fremde und Vaterland. Vermischte Dichtungen. Max Geißlers Verlag Wachwitz-Dresden.

„Fremde und Vaterland“ nennt unser hochbegabter Landsmann diese Sammlung „vermischter Dichtungen“. Wer Herolds Weise kennt, der weiß auch, welche reiche Spende diese Sammlung bringt. Formgewandt, wie nicht leicht einer von unseren zeitgenössischen Dichtern, kein Symbolisiren in jenem modernen Sinn, versteht es Herold Töne anzuschlagen, die in die Tiefe der Seele dringen. Ein reiches und wahres Leben blüht auf; da ist kein Stammeln, wie es jetzt als wahre Dichtung ausgeschrieben wird, da klingt ein Lied von machtvoller Gedankenfülle und innigem Naturlaut aus einer hochgebildeten Dichterseele. Auch der Humor findet seine Stelle. Die Bilder aus der Fremde sind herrliche Elegien („Roma“ zc.). Die Bilder aus Prag („Ein Opfer“) zeigen uns den Dichter als scharfen Beobachter und kräftigen Satiriker. Jede Gabe des vielseitigen Dichters bietet uns eine neue Seite seines Wesens. Die Deutschen in Böhmen und in unserem Oesterreich können auf eine solche Dichterpersönlichkeit stolz sein. Die Ausstattung des vierthalbhundert Seiten starken Bandes ist eine treffliche.

r.

Justus Frey, ein verschollener österreichischer Dichter. Von dessen Sohne. Leipzig. Verlag von G. H. Meyer. 1898.

Der Sohn bringt dem Vater aus Pietät und aus sachlichen Gründen zum hundertsten Gedächtnistag seiner Geburt die Ausgabe der unter dem Namen Justus Frey erscheinenden Gedichte dar. Der bekannte Germanist Adalbert Zeittelles will die Aufmerksamkeit auf seinen Vater lenken, der unverdienter Vergessenheit anheimgefallen ist. Zeittelles gibt eine eingehende Charakteristik seines Vaters und weist darauf hin, daß die Kenntniß des literarischen Lebens in Deutsch-Oesterreich, wie es insbesondere im ersten Drittel des laufenden Jahrhunderts sich entfaltet hat, bis in die neueste Zeit eine der Lücken unserer Literaturgeschichte bildet. Trotz einiger Ansätze sind viele Talente, die es in unserem liebreichen und gesangskundigen Vaterland gab, verschollen. Leider gehören zu diesem Kreise auch drei Glieder der verdienten Familie Zeittelles, Ignaz, der geistvolle Verfasser des „Aesthetischen Lexikons“, ferner Alois, Dichter und Schriftsteller, ein Andreas Ludwig, Dichter und medicinischer Schriftsteller. Letzterer legte sich den Namen „Justus Frey“ bei und er ist es, den

der Sohn pietätsvoll der Vergessenheit entreißen will. Auf Grund vorhandener Sammlungen und eines reichhaltigen Nachlasses, der in seinen Händen ruht, gibt er ein Bild von dem Wesen und der Bedeutung des Dichters. Die Probestücke zeigen Justus Frey als den Dichter rein- oder mit Reflexion versetzter lyrischer Gemüthsstimmung, sowie als politischen und satyrischen Dichter; doch fehlen auch epische Stücke im Nachlasse nicht. Offenbar sind ihm Goethe und Schiller leuchtende Vorbilder. Die Waise Freys bewegt sich fast durchaus in den Bahnen des Classicismus. Die Proben weisen sicher nach, daß „Justus Frey“ kein gewöhnliches Talent gewesen und man kann dem Sohn für diese Gabe der Pietät nur dankbar sein. Die Ausstattung
r.

Fritzsche Anton: Beiträge zur Entwicklung des Postwesens in Nordböhmen. Separatabdruck aus den Mittheilungen des nordböhmischen Excursions-Clubs. Band XXI. S. 9.

— **Geschichte der Postverbindung Karlsbads mit Johanngeorgenstadt.** 1899. S. 10.

Ueber die Geschichte des Post- und Verkehrswesens in Böhmen liegen nur wenige Studien vor. Dieses Gebiet der Forschung ist noch wenig bebaut, weil gerade die in diesem Fache Beschäftigten zu wenig Zeit erübrigen, um sich für die Geschichte ihres Berufes zu interessiren. Um so freudiger ist es zu begrüßen, daß der k. k. Post-official Anton Fritzsche in Karlsbad, wo überdies der Postbeamte so sehr in Anspruch genommen ist, doch noch Stunden der Muse findet, in denen er sich mit den Postverhältnissen früherer Jahrhunderte beschäftigt. Die „Beiträge zur Entwicklung des Postwesens in Nordböhmen“ beschränken sich auf die im Clubgebiete nach dem Catastrum des Königreiches Böhmen (Schaller, 1802) zu Anfang dieses Jahrhunderts bestehenden Poststationen, den Verbindungen derselben mit den angrenzenden Landschaften, die reitende und fahrende Post, endlich folgt ein Ueberblick der in diesem Gebiete bis 1897 bestehenden Postorte nebst genauer Angabe des Jahres der Errichtung. Weit interessanter ist die „Geschichte der Postverbindung Karlsbads mit Johanngeorgenstadt“, welche auf Grund der betreffenden Postchroniken, Postnormalienbücher u. s. w. geschildert wird. Wir lernen da ganz interessante Thatsachen kennen. So hatte Joachimsthal schon 1547 seine Post, welche den Briefverkehr des Auslandes nach Prag über Karlsbad vermittelte; in diesem Jahre findet sich eine Klage, daß die Einnahmen der Post daselbst viel zu gering seien. Mit 1690 war der Postverkehr von Karlsbad nach Johanngeorgenstadt ein ständiger, seit 1756 verkehrte die Post zweimal der Woche dahin, außerdem noch Boten, welche in 24 Stunden den Weg zwischen beiden Städten hin und zurück machen mußten. Wir erfahren da eine Fülle recht werthvoller und für den Leser sehr interessanter Daten über den anfänglich sehr mangelhaften Postverkehr, der aber immer mehr und mehr, dem fortschreitenden Zeitgeiste entsprechend vervollkommen wurde. Der Verfasser veröffentlicht die Schrift aus dem Anlasse, weil am 1. Juni 1899 mit Eröffnung der Localeisenbahn eine fahrende Eisenbahn-Post-Anbahnung eingeführt und die althergebrachte Postverbindung beseitigt wurde. Wir sind dem Verfasser für das, was er bietet, sehr dankbar und würden uns freuen, wenn er auch in Zukunft uns mit ähnlichen und noch ausführlicheren Früchten seines Privatfleißes überraschen würde.

Jahrbuch des deutschen Gebirgsvereines für das Jeschken- und Fsergebirge.
 Geleitet von Franz Hübler. IX. Jahrgang. 1899. Reichenberg. S. 190.

Der vorliegende stattliche Band enthält eine Reihe interessanter Aufsätze mannigfaltigen Inhaltes, welche geographische Verhältnisse betreffen, sich auf die landschaftliche Schönheit des Fser-, Jeschken- und Riesengebirges (Herbst im Fsergebirge. — Am Buchberg. — Der Finkstein bei Morgenstern) oder auf das Volksleben der Gegend beziehen, so schildert z. B. Josef Taubmann die bäuerischen Verhältnisse in der früheren Zeit, Prof. Fr. Hübler bringt neue „Aufzählreime und sonstige Kinderreime aus dem Fser- und Jeschkengebirge“ (Fortsetzung). Auch geschichtliche Abhandlungen sind zu verzeichnen. A. Kessel „Zur Geschichte der Reformation in den Bezirken Friedland und Reichenberg“ (S. 43—52) gibt einen Ueberblick über die evangelischen Geistlichen, welche seit dem Eindringen der Lehre Luthers um 1521 bis zur Einführung der Gegenreformation um 1624 daselbst wirkten. Besondere Gönner der evangelischen Lehre waren die Herren von Rädern. Michael Dorn (1530) war der erste Pastor in Friedland; der älteste evangelische Geistliche der Stadt Reichenberg war Johann Pfeiser, der bis 1569 wirkte. Dr. Moskau beschreibt „Alte Rüststätten“ (Galgenberge) am Südwestabhange des Jeschkengebirges (S. 65—70) zu Reichenberg, Krakau, Oschitz, Wartenberg, Niemes, Reichstadt, Lämberg und Gabel unter Zugrundelegung der betreffenden geschichtlichen Daten. Prof. Fr. Hübler beschließt seine „Bilder aus Alt- und Neu-Reichenberg“ (S. 70—85), zu denen wie auch zu anderen Abhandlungen gute Abbildungen beigegeben sind. Sehr schön ist die große Gesamtansicht Reichenbergs vom Töpferberge, welche als Titelbild dem Buche zur besonderen Zierde gereicht. Fleißig zusammengestellt ist auch der „Beitrag zur Literatur über das Fsergebirge“ (S. 52—60) von L. Sturm. Man gewinnt beim Durchlesen des Jahrbuches den Eindruck, daß dasselbe gewiß für jeden aus diesen Gauen des Böhmerlandes stammenden oder daselbst lebenden deutschen Landsmann viel Belehrendes und Unterhaltendes enthält.

Neuer Prager Kalender für Stadt und Land auf das gemeine Jahr 1900
 (Red. v. Willomiger.) Prag. A. Haase. 178 S.

Haase'scher landwirtschaftlicher und Glashan-Kalender für das Jahr 1900.
 (Red. von C. M. Hergel.) Ebenda. 220 S.

Haase'scher Minuzen-Kalender. Kleiner Haus- und Wirtschaftskalender
 für das gemeine Jahr 1900. Ebenda. 120 S.

Sonst haben wir über jeden dieser drei Kalender einzeln berichten können, sind aber heuer leider in der Lage, nur in Kürze über alle drei Kalender einen gemeinsamen Bericht abgeben zu können, denn wir vermissen in denselben auch nur einen einzigen geschichtlichen Artikel. Wir hoffen, daß dies heuer nur in Folge des der Schriftleitung zur Verfügung stehenden Stoffes geschehen sei, daß zufällig nicht eine geschichtliche Abhandlung vorlag; hoffentlich ist nicht bei der Leitung die Anschauung zur Geltung gelangt, daß mit Beginn des neuen Jahrhunderts Abhandlungen ge-

schichtlicher Stoffe nicht mehr abgedruckt werden sollen. Im übrigen bringt jeder der Kalender eine Reihe von Aufsätzen, die für weitere Kreise von Interesse sind. Wir treffen außer ganz reizenden, im Volkston gehaltenen Erzählungen eine Fülle von Artikeln belehrenden und erziehlischen Inhaltes, Humoristisches, Nekrologe, schöne Abbildungen und sonst alle Angaben, die man in jedem Kalender zu suchen berechtigt ist. Insbesondere füllt der landwirthschaftliche und Flachsbaum-Kalender eine recht fühlbare Lücke auf dem Gebiete dieser Literatur aus und er ist dem Landwirth durch seinen trefflichen Inhalt, die guten Winke und Rathschläge, ferner durch die landwirthschaftlichen Buchführungs-Tabellen als Jahr- und Hausbuch ebenso willkommen als schätzenswerth. Die besten Erzählungen stammen von: Roderich Freimund „In der zwölften Stunde“ (Win.-Kal.), Maximilian Schmidt „Der zweite Schuß“, P. Rosegger „Ich weiß ein Buch“ (landw. Kal.), M. Wundtke „Die Rache des Fuderfürsten“, Josef Maras „Die Schwarzhofbäuerin“ (Neuer Prager Kal.); auch ist daselbst ein Rückblick-Artikel über die wichtigsten Ereignisse des abgelaufenen Jahres. Wir sind daher in der angenehmen Lage, diese wohlbekannten Kalender auch diesmal bestens zur Anschaffung zu empfehlen, da sie dem praktischen Bedürfnisse und den Anforderungen jeder Familie vollständig entsprechen — selbstverständlich, wenn auch kein geschichtlicher Aufsatz in ihnen ist.

Deutscher Familien-Kalender für das Jahr 1900. Neue Folge. II. Jahrg.
Zusammengestellt von Anton Bieuert. Reichenberg. Deutscher Landes-
lehrerverein für Böhmen. 186 S.

Auch dieser Kalender enthält vieles Schöne. Er zeichnet sich durch eine Reihe von guten Erzählungen aus. „Der Thalhofer“ von Hans Frauengruber ist eine Geschichte aus dem Volksleben (S. 40—45), „Robert Hamerling als nationaler Dichter“ ist aus K. Pröll's „Deutsche Vermächtnisse zc.“ abgedruckt (S. 47—50). Hermann Bobolky „In den Abgrund gestürzt!“ (S. 50—54), Karl Storz „Wie ist der Bodensee entstanden?“ — eine Episode aus dem Nibelungenliede — (S. 54—56), J. Oberparleiter „Fritz Ermold“, Geschichte aus dem Leben eines Lehrers (S. 57—61); Aurelius Polzer „Theodor Körners Helidentod“ (S. 62—64) bringen in diesen Beiträgen gute und zeitgemäße Erzählungen, die von allgemeinem Interesse sind. Dann folgen noch Artikel praktischen und belehrenden Inhaltes von Hans Partel über die Telegraphie ohne Draht, von Dr. Gränzner über den Regenwurm, einen Freund des Landmannes u. a. m. Wilhelm Abbel bringt eine recht schöne, kleine Erzählung „Preisgekrönt“ (S. 69—71) und Willibald Böhml führt uns mit dem „Herzensadel“ in das Leben auf dem Dorfe (S. 72—75). Ein Rückblick auf das Jahr 1898—99 von Ludwig Hübner schließt den belletristischen Theil ab (S. 86—107). Mögen diese Proben genügen, um zu erweisen, daß auch dieser Kalender ein wahres Volksbuch ist, das recht viel gelesen zu werden verdient. Schließlich sei noch bemerkt, daß um den geringen Preis (1 Krone) die Ausstattung des Buches eine vortreffliche ist.

Nordböhmisches Dorfgeschichten. Dritte Folge. Vom Verfasser der „Geschichten vom Hockewanzel“. Warnsdorf 1898. Druck und Verlag von Ed. Strache.

Die Nordböhmisches Dorfgeschichten bringen im III. Theil eine weitere Sammlung lustiger Geschichten. Es ist ein erfolgreiches Unternehmen, den lustigen Humor, der sich in allen diesen Geschichten spiegelt, wie in einem Focus zu sammeln. Bekanntlich ist es kein geringerer als der berühmte P. K. Rosegger, der im „Heimgarten“ den Dorfgeschichten ein kräftiges Lob spricht und sie warm empfiehlt. Der Stoff ist eben glücklich aus der Heimat erlauscht, „die, von einem munteren, offenen Völklein bewohnt, reiches Material bietet“. Vor allem sind diese Geschichten gut erzählt und volksthümlich gehalten. Es braucht für sie nach den Worten Roseggers keine weitere Empfehlung. Gekauft werden sie, weil sie eine gesunde, kräftige und lustige Nahrung bieten. Die Ausstattung ist gut, der Druck groß und leicht lesbar.

r.

Deutsche Geschichtsblätter. Monatschrift zur Förderung der landesgeschichtlichen Forschung. Herausgegeben von Dr. Armin Tille. Gotha. F. A. Perthes.

Diese Zeitschrift, welche sich die Aufgabe stellt, die Forschung auf dem Gebiete der allgemeinen Geschichte, die hauptsächlich an den Universitäten gepflegt wird, und dann die local- und territorialgeschichtliche Forschung, die ihren Platz in erster Linie in den Archiven und in Geschichtsvereinen findet, möglichst stark einander anzunähern und in steter Fühlung zu erhalten, erscheint nach dem uns vorliegenden Prospecte ab October dieses Jahres. Für die Wissenschaftlichkeit und Gediegenheit der Aufsätze bürgt das Verzeichniß der Mitarbeiter, unter denen wir aus Oesterreich folgende Namen treffen: Sectionschef von Inama-Sternegg (Wien), die Professoren Mühlbacher und Osvald Redlich (Wien), von Ottenthal (Innsbruck), Weber (Prag) und von Zwiedineck-Südenhorst (Graz). Die Geschichtsblätter sollen enthalten: Umfassende Bücherbesprechungen und Aufsätze (mit besonderer Betonung des in den behandelten Werken verkörperten wissenschaftlichen Fortschrittes), Mittheilungen über große Erscheinungen der allgemeinen Forschung, wie über die Thätigkeit der localen Vereine, kleine Mittheilungen (auch aus der Personalbewegung), eine Bibliographie, Briefwechsel der Abonnenten u. a. Die Reichhaltigkeit und Mannigfaltigkeit des Inhaltes dürfte das Interesse der meisten Geschichtsfreunde auf sich lenken, wobei noch zu bemerken wäre, daß der Preis der Zeitschrift (6 Mark fürs Jahr) sehr mäßig ist. Wir wünschen daher dem Unternehmen ein gutes Gedeihen, denn es ist dies unseres Wissens der erste Versuch, allgemeine und Localforschung — letztere nicht bloß für ein Gebiet, sondern für alle Länder — gleichmäßig zu behandeln und in Rücksicht auf den Werth ihrer Leistungen zu würdigen. Hoffentlich wird der Erfolg nicht hinter der Erwartung bleiben. Wir werden seiner Zeit über den ersten Jahrgang Bericht erstatten.

Dr. Ad. Horčíčka.